

Informationen über den Versicherungsvertrag (gemäß VVG-Informationspflichtenverordnung – VVG-InfoV)

Die folgenden Informationen sollen Ihnen einen ersten Überblick über die vorgeschlagene Versicherung geben. Sie sind **nicht abschließend**. Weitere Informationen können Sie unserem Vorschlag, den beigefügten Versicherungsbedingungen und den weiteren Unterlagen entnehmen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsgrundlagen sorgfältig.

Ihr Versicherer

Anschrift	ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel
E-Mail/Internet	service@alte-leipziger.de/www.alte-leipziger.de
Rechtsform	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
Sitz	Oberursel (Taunus)
Handelsregister	Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. HRB 1583
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Weitere Informationen finden Sie in § 2 der Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit.

Wesentliche Merkmale und Bedingungen Ihrer Versicherung

Versicherungsart	Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie (FR15)
Versicherungsdauer	Angaben zur Versicherungsdauer bzw. Aufschubzeit finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie.
Bedingungen	Die für Ihre Versicherung geltenden Bedingungen können Sie der Übersicht der zum Versicherungsvorschlag gehörenden Unterlagen entnehmen.
Leistungen	Angaben zu Art, Umfang und Fälligkeit der versicherten Leistungen finden Sie <ul style="list-style-type: none">■ in unserem Vorschlag in den Abschnitten Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie und Erläuterungen und Hinweise sowie■ in § 1 der Allgemeinen Bedingungen. Angaben zur Erfüllung und zur Beanspruchung der versicherten Leistungen finden Sie in § 12 der Allgemeinen Bedingungen.

Beitrag

Beitragshöhe	Angaben zur Höhe des Beitrages (Gesamtpreis der Versicherung) finden Sie in unserem Vorschlag im Abschnitt Monatlicher Beitrag.
Beitragszahlungsweise	monatlich
Zahlung	Für die Beitragszahlung ist eine Einzugsermächtigung erforderlich. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Angaben zur Erfüllung und sonstige Regelungen zur Beitragszahlung finden Sie in § 7 der Allgemeinen Bedingungen.

Kosten

Angaben zu den Kosten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussermittlung und -beteiligung

Weitere Informationen

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer an den Überschüssen, die jährlich bei unserem Jahresabschluss festgestellt werden. Überschüsse entstehen dann, wenn Lebenserwartung und Kosten niedriger sind, als bei der Tarifikalkulation angenommen. Im Übrigen stammen Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens. Ihre Versicherung erhält ab Versicherungsbeginn einen monatlichen Überschussanteil. Außerdem werden Sie an den Bewertungsreserven angemessen beteiligt. Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 2 der Allgemeinen Bedingungen. Weitere Informationen zur Überschussbeteiligung, zur Überschussverwendung und zur möglichen Höhe der Überschussleistungen finden Sie in unserem Vorschlag.

Fonds und die darin enthaltenen Vermögenswerte

Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:

■ AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)

Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:

■ AL Trust Global Invest (ISIN DE0008471715)

Die beigefügten Fondsporträts informieren u.a. über die Fondsart, die Anlagegrundsätze und die Zusammensetzung des Fondsvermögens.

Weitere Informationen enthalten der Verkaufsprospekt und der zuletzt veröffentlichte Rechenschaftsbericht der Investmentgesellschaft (ggf. aktualisiert durch den Halbjahresbericht). Diese Unterlagen erhalten Sie auf Wunsch kostenlos von uns.

Auch während der Vertragslaufzeit können Sie – neben der automatischen Mitteilung zu Ihrer Überschussbeteiligung – aktuelle Informationen über die angebotenen Fonds (z.B. zur Wertentwicklung oder zur Zusammensetzung des Fondsvermögens) erhalten oder im Internet unter www.alte-leipzig.de/fondsinformationen abrufen.

Wertentwicklung

Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann.

Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.

Die Gesamtleistungen Ihrer Versicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte. Wertentwicklungen der Vergangenheit sind keine Gewähr für künftige Wertentwicklungen.

Zustandekommen des Vertrages und Versicherungsbeginn

Der Vertrag kommt zustande, indem Sie einen Antrag auf Abschluss einer Versicherung bei uns stellen und wir diesen Antrag annehmen.

Ihr Versicherungsschutz beginnt mit Zugang des Versicherungsscheins, wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag (Einlösungsbeitrag) gezahlt haben und kein Widerruf erfolgt. Vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung besteht jedoch – abgesehen von einem ggf. vereinbarten vorläufigen Versicherungsschutz – noch kein Versicherungsschutz.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G., Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel,
Fax: 06171 24434, E-Mail: service@alte-leipziger.de.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag in Höhe von 1/360 des Jahresbeitrags bzw. 1/30 des Monatsbeitrags multipliziert mit der Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat. Die Höhe des Beitrags entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen. Den gegebenenfalls vorhandenen Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Kündigung

	Informationen zu den Kündigungsmöglichkeiten Ihrer Versicherung finden Sie im Produktinformationsblatt.
Garantierte Leistungen	Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Kündigung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.

Beitragsfreistellung

	Anstelle einer Kündigung können Sie die Beitragsfreistellung der Versicherung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin beantragen (es gelten die gleichen Termine und Fristen wie für eine Kündigung). Dabei wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt. Auch nach der Beitragsfreistellung werden die Verwaltungskosten weiterhin dem Vertragsguthaben entnommen.
	Wenn das im Vertrag verbleibende Vertragsguthaben nicht mindestens 5.000,00 EUR beträgt, erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausbezahlt.
Garantierte Leistungen	Ausführliche Informationen zur Beitragsfreistellung finden Sie in den gleichen Versicherungsbedingungen und Paragraphen, in denen auch die Kündigung geregelt ist. Informationen zur Höhe der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung enthält der „Verlauf der garantierten Leistungen“ in unserem Vorschlag.
Beitragsreduzierung	Neben der Beitragsfreistellung besteht die Möglichkeit der Beitragsreduzierung. Voraussetzung ist, dass die Summe aus dem im Vertrag verbleibenden Vertragsguthaben und den künftigen reduzierten Beiträgen mindestens 5.000,00 EUR beträgt. Der künftige (zu zahlende) Beitrag muss monatlich mindestens 25,00 EUR betragen.

Steuerliche Behandlung der Versicherung

Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden. Die Altersrenten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerverpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Einmalige Leistungen im Todesfall sind generell einkommensteuerfrei. Rentenleistungen im Todesfall sind nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Ausführliche Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer Versicherung finden Sie

- in unserem Vorschlag im gleichnamigen Abschnitt sowie
- in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

Gesetzlicher Sicherungsfonds

Um die Ansprüche unserer Kunden jederzeit erfüllen zu können, achten wir auf eine ausgewogene Mischung und Streuung der Kapitalanlagen. Rein spekulative Anlagen werden nicht getätigt. Darüber hinaus besteht zur Absicherung der Ansprüche aus Ihrer Versicherung ein gesetzlicher Sicherungsfonds (siehe §§ 124 ff. Versicherungsaufsichtsgesetz), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der Versicherten, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G. gehört diesem Sicherungsfonds an.

Beschwerdestellen

Sollten Sie einmal Grund zur Beschwerde haben, wenden Sie sich bitte an die

- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.,
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel.

Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde auch an die Aufsichtsbehörde wenden.

- Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
– Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V. Damit ist für Sie als besonderer Service die Möglichkeit eröffnet, den unabhängigen und neutralen Ombudsmann in Anspruch zu nehmen, wenn Sie mit einer Entscheidung einmal nicht einverstanden sein sollten. Entscheidungen des Ombudsmannes gegen uns sind bis zu einer Grenze von 10.000 EUR verbindlich.

- Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin
Telefon 0800 3696000, Telefax 0800 3699000
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Beschwerde bei den genannten Stellen ist für Sie kostenfrei. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme des Rechtswegs bleibt von der Beschwerde unberührt.

Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

Anwendbares Recht
Zuständiges Gericht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz Oberursel (Taunus). Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht seines Wohnsitzes zuständig.
Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen

- bei einer natürlichen Person bei dem für ihren Wohnsitz zuständigen Gericht,
- bei einer juristischen Person bei dem für ihren Sitz oder ihre Niederlassung zuständigen Gericht

erhoben werden.
Ausführliche Informationen dazu finden Sie in § 18 der Allgemeinen Bedingungen.

Sprachen

Die Versicherungsbedingungen und die weiteren Informationen über den Versicherungsvertrag gemäß VVG-InfoV sind in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgt in deutscher Sprache.

Gültigkeitsdauer

Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Eintrittsalter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Unser Vorschlag im Überblick

ALfonds – Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie (FR15)

Persönliche Daten

Versicherter Herr Vor Name
Geburtsdatum 01.07.1985 – Eintrittsalter 29 Jahre

Monatlicher Beitrag

Versicherungsbeginn 01.01.2014
Monatlicher Beitrag **172,83 EUR**

Leistung bei Rentenbeginn

Rentenbeginn 01.01.2052 – im Alter 67 Jahre
Leistung bei Rentenbeginn lebenslange Altersrente oder
einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Vertragsguthabens)
garantierte monatliche Altersrente **268,57 EUR**
garantierte einmalige Kapitalzahlung **78.810,48 EUR**

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte Leistungen (in EUR)*	
	monatliche Altersrente	einmalige Kapitalzahlung
0,0 %	337,33	87.991,17
3,0 %	534,79	139.495,56
6,0 %	1.033,26	269.518,48
9,0 %	2.116,49	552.071,16
4,5 %	737,28	192.315,69

Leistung im Todesfall

Rentenversicherung
■ vor Rentenbeginn Auszahlung des Vertragsguthabens
■ nach Rentenbeginn Zahlung der Rente mindestens 10 Jahre ab Rentenbeginn

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Für Sie nur das Beste

Stand 04.2013



* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Unser Vorschlag

ALfonds – Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie (FR15)

Persönliche Daten

Versicherungsnehmer	Herr Vor Name
Versicherter	Herr Vor Name
Geburtsdatum	01.07.1985 – Eintrittsalter 29 Jahre

Versicherungs- und Rentenbeginn

Versicherungsbeginn	01.01.2014
Rentenbeginn	01.01.2052 – im Alter 67 Jahre

Fondsgebundene Rente mit Beitragsgarantie (FR15)

Vertragsdaten

Beitragszahlungsdauer	38 Jahre
Aufschubzeit bis zum Rentenbeginn	38 Jahre
Rentenbeginnalter	67 Jahre
Rentengarantiezeit der Altersrente	10 Jahre
Rentenart	Hybridrente
Garantiekapital zu Rentenbeginn	100 % der Beitragssumme
Überschussverwendung	vor Altersrentenbeginn (während der Aufschubzeit) <ul style="list-style-type: none"> ■ Wertzuwachs nach Altersrentenbeginn (während der Rentenbezugszeit) ■ Wertzuwachs plus

Leistung bei Rentenbeginn

	lebenslange Altersrente oder einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Vertragsguthabens)	
Monatliche Altersrente	garantierte monatliche Altersrente	268,57 EUR

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	gesamte Altersrente	davon Wertzuwachs plus im 1. Jahr
0,0 %	337,33	67,46
3,0 %	534,79	106,95
6,0 %	1.033,26	206,63
9,0 %	2.116,49	423,25
4,5 %	737,28	147,44

Oder einmalige Kapitalzahlung	garantierte einmalige Kapitalzahlung	78.810,48 EUR
-------------------------------	---	----------------------

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*	
	0,0 %	87.991,17
3,0 %	139.495,56	
6,0 %	269.518,48	
9,0 %	552.071,16	
4,5 %	192.315,69	

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Berechnung Nr. 00000000017864439951 vom 29.08.2013, 15:26 Uhr

(Programmversion 5.7.0-Y9000)

Rentenfaktor monatliche Altersrente pro 10.000,00 EUR Vertragsguthaben
garantierter Rentenfaktor 29,00 EUR
 aktueller Rentenfaktor 34,08 EUR

Leistung im Todesfall vor Rentenbeginn
 ■ Auszahlung des gesamten Vertragsguthabens nach Rentenbeginn
 ■ während der Rentengarantiezeit Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit
 ■ nach der Rentengarantiezeit keine Leistung

Monatlicher Beitrag

Ab Versicherungsbeginn **Beitrag**
 Rentenversicherung **172,83 EUR**

Die Beitragszahlung endet nach 38 Jahren.

Fondsauswahl

Wertsicherungsfonds Das Guthaben des Wertsicherungsfonds wird angelegt im:
 ■ AL DWS GlobalAktiv+ (ISIN LU0327386487)
 – Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Freie Fonds Das Guthaben der freien Fonds fließt in folgenden Fonds:
 ■ AL Trust Global Invest (ISIN DE0008471715)
 – Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Ablaufsicherung vereinbart
 Die Auswirkungen der Ablaufsicherung sind in unseren Berechnungen nicht berücksichtigt.

Unverbindliche Beispielrechnung

Einfluss der Wertentwicklung und Überschüsse

Damit Sie sich einen Überblick darüber verschaffen können, wie sich unterschiedliche Wertentwicklungen der Fonds auf die Leistungen im Alter 67 auswirken, zeigen wir Ihnen folgende unverbindliche Beispielrechnung. Außerdem nennen wir Ihnen dort die Leistungen unter der Annahme, dass keine Überschussanteile anfallen.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte monatliche Altersrente (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	337,33	268,57
3,0 %	534,79	332,91
6,0 %	1.033,26	629,28
9,0 %	2.116,49	1.265,07
4,5 %	737,28	453,83

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Gesamte einmalige Kapitalzahlung (in EUR)*	
	mit Überschüssen	ohne Überschüsse
0,0 %	87.991,17	78.810,54
3,0 %	139.495,56	108.542,29
6,0 %	269.518,48	205.172,09
9,0 %	552.071,16	412.468,82
4,5 %	192.315,69	147.967,72

Die genannten Beträge stellen keine Ober- bzw. Untergrenze dar. Die tatsächlich auszahlenden Leistungen können bei einer anderen Wertentwicklung der Fonds, bei anderen Überschusssätzen und die Altersrente zusätzlich bei anderen Rechnungsgrundlagen auch unter bzw. über diesen Beträgen liegen.

Fondskosten/Fondsüberschüsse

Für die Fonds fallen beim Fondsanbieter Kosten für die Fondsverwaltung an. Einen Teil der Kosten erhalten wir zurück (sog. Kickbacks), die wir in voller Höhe als Fondsüberschüsse an Sie weitergeben. Dadurch sind die effektiven Fondskosten niedriger.

Basis für die ausgewiesenen Fondskosten ist die TER (Total Expense Ratio = Gesamtkostenquote). In begründeten Einzelfällen (z.B. bei bestimmten Dachfonds) setzen wir mindestens die Verwaltungsgebühr an.

Fonds	Jährliche Werte in % des Fondsguthabens im jeweiligen Fonds		
	Fondskosten	Fonds- überschüsse*	effektive Fondskosten*
AL DWS GlobalAktiv+	1,600 %	1,200 %	0,400 %
AL Trust Global Invest	1,500 %	0,950 %	0,550 %

Fondsentwicklung

Die Gesamtleistungen Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung hängen ganz entscheidend von der künftigen Entwicklung der Fonds ab. Eine Aussage darüber, wie sich ein Fonds entwickeln wird, ist jedoch nicht möglich. Beeinflusst wird dies durch verschiedene Faktoren, wie z.B. die Zusammensetzung des Fonds, die Anlageentscheidungen der Fondsmanager sowie die Entwicklung der Kapitalmärkte.

Entstehung der Überschüsse

Durch geringere Kosten und einen günstigeren Verlauf der Leistungen für Versicherungsfälle als bei der Beitragskalkulation angenommen sowie aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens, entstehen im Allgemeinen Überschüsse, die wir in Form der Überschussbeteiligung an Sie weitergeben. Doch auch die Entwicklung der Kosten, der Verlauf der Leistungsfälle und Zinsänderungen am Kapitalmarkt sind nicht vorhersehbar.

Höhe der Wertentwicklung und Überschüsse nicht garantiert

Prognosen über die Wertentwicklung eines Fonds sowie über die Entwicklung der Überschüsse und Rechnungsgrundlagen sind über einen längeren Zeitraum nicht möglich.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Angaben zu möglichen künftigen Leistungen beruhen daher immer auf bestimmten Annahmen.

- So werden die beispielhaft angenommenen Wertentwicklungen der Fonds jeweils für die gesamte Aufschubzeit unterstellt. In der Praxis unterliegt die Wertentwicklung aber Schwankungen, so dass sich tatsächlich andere Leistungen ergeben.
- Den Berechnungen liegen die für 2013 festgesetzten Überschussätze zugrunde. Auch hier wird unterstellt, dass diese während der gesamten Versicherungsdauer unverändert bleiben.
- Die monatlichen Altersrenten werden mit dem aktuellen Rentenfaktor (aktuelle Rechnungsgrundlagen) ermittelt. Tatsächlich richtet sich die Höhe der Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen. Ergibt sich aus dem bereits bei Versicherungsbeginn garantierten Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben eine höhere Altersrente, wird diese gezahlt. Es wird jedoch mindestens die garantierte Altersrente gezahlt.

Aufgrund dieser Annahmen haben die Berechnungen nur hypothetischen Charakter. Wir können nicht garantieren, dass ein Fonds tatsächlich eine bestimmte Wertentwicklung erreicht, die angenommenen Überschüsse in dieser Höhe tatsächlich anfallen und der aktuelle Rentenfaktor auch noch zu Rentenbeginn gilt.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Sie werden nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Aufgrund von Schwankungen des Kapitalmarktes und der damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven, kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen, aber auch ganz entfallen.

Erläuterungen und Hinweise

Fondsgebundene Rente

Bei ALfonds werden die Beiträge und Überschüsse vor Rentenbeginn nach einem versicherungsmathematischen Umschichtungsverfahren angelegt:

- im Deckungskapital mit einer garantierten Verzinsung von jährlich 1,75 %,
- im Wertsicherungsfonds, der jeweils zum Ende des laufenden Monats ein Fondsguthaben von mindestens 80 % des Fondsguthabens vom letzten Bewertungsstichtag des Vormonats garantiert und
- in den gewählten freien Fonds.

Mit dem Umschichtungsverfahren wird das vereinbarte Garantiekapital sichergestellt und gleichzeitig die Chance auf eine Beteiligung am Wertzuwachs der Fonds genutzt. Die durch dieses Verfahren bedingten Umschichtungen sind stets kostenlos.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Hybridrente

Auch nach Rentenbeginn bleibt das Vertragsguthaben im Deckungskapital und im Wertsicherungsfonds angelegt. Die Anlage in freien Fonds ist nicht mehr möglich. Aus dem vorhandenen Vertragsguthaben wird eine Altersrente in Höhe von 90 % der klassischen Rente bzw. mindestens die garantierte Altersrente gebildet. Die so ermittelte Rente ist lebenslang garantiert. Aufgrund der geringeren Anfangsrente steht Kapital zur Verfügung, das im Wertsicherungsfonds angelegt werden kann. Dadurch besteht die Chance, höhere Wertsteigerungen zu erzielen. Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres wird die garantierte Rente neu bestimmt. Sie kann steigen, wenn durch eine günstige Wertentwicklung des Fonds und/oder durch zugeteilte Überschüsse das Vertragsguthaben angewachsen ist; sie kann jedoch nicht sinken.

Zusätzlich erhalten Sie einen Extrabonus in Höhe von 40 % des jährlichen Zinsüberschussanteilsatzes bezogen auf das zum Zeitpunkt der Erst- bzw. Neuberechnung der Rente vorhandene Vertragsguthaben. Dieser ist für ein Jahr garantiert und wird zusammen mit der Rente in monatlichen Raten ausbezahlt.

Garantierte Leistung

Bei Erleben des Rentenbeginns wird die Altersrente gezahlt. Die Rentenzahlung erfolgt, solange der Versicherte lebt, auch wenn die Rentensumme die Summe der Beiträge übersteigt.

Erreicht die gesamte monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Vertragsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Bei Tod des Versicherten während der Aufschubzeit wird das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vertragsguthaben ausgezahlt.

Stirbt der Versicherte während der Rentengarantiezeit, wird die Altersrente bis zum Ende der Rentengarantiezeit weitergezahlt. Die Rentengarantiezeit endet 10 Jahre nach Rentenbeginn.

Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistung.

Rentenfaktor/Mindestrente

Unseren Berechnungen liegen die aktuellen Rechnungsgrundlagen und der sich daraus ergebende aktuelle Rentenfaktor zugrunde.

Tatsächlich richtet sich die Höhe der gesamten Altersrente aber nach den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen.

Bereits bei Versicherungsbeginn garantieren wir Ihnen

- einen Rentenfaktor für das gesamte Vertragsguthaben, der angibt, wie viel Rente mindestens aus 10.000,00 EUR Vertragsguthaben gebildet wird sowie
- eine Mindestrente, die sich aus der Verrentung des vereinbarten Garantiekapitals nach aktuellen Rechnungsgrundlagen ergibt (Ausübung der Option „aktiver Guthabenschutz“ kann zu einer Änderung der Rechnungsgrundlagen führen).

Beitragszahlung

Die Beitragszahlung endet bei Tod des Versicherten, spätestens bei Rentenbeginn.

Freiwillige Zuzahlung

Sie können vor Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten. Eine Zuzahlung muss mindestens 500,00 EUR betragen. Pro Jahr dürfen die Zuzahlungen – abgesehen von der Zuzahlung zum Versicherungsbeginn – zusammen mit den Beiträgen den Betrag von 40.000,00 EUR nicht übersteigen. Die Zuzahlungen fließen in das Vertragsguthaben und erhöhen auch das Garantiekapital und die sich daraus ergebende garantierte Rente.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Flexible Garantien

Durch die flexiblen Garantien brauchen Sie das Risiko der Wertminderung nur bis zu einer von Ihnen festzulegenden Garantieleistung tragen.

■ individuelle Beitragsgarantie (Garantiekapital):

Zu Rentenbeginn steht mindestens der von Ihnen festgelegte Teil (bis zu 100 %) der eingezahlten Beiträge als Garantiekapital für die Bildung der lebenslangen Altersrente zur Verfügung. Wenn Sie die individuelle Beitragsgarantie zu Versicherungsbeginn noch nicht auf 100 % der Beitragssumme festgelegt haben, können Sie diese – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen – vor Rentenbeginn auf bis zu 100 % erhöhen. Die Berechnung der neuen garantierten Rente erfolgt nach den zu Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen (Ausübung der Option „aktiver Guthabenschutz“ kann zu einer Änderung der Rechnungsgrundlagen führen).

■ aktiver Guthabenschutz:

Vor Rentenbeginn können Sie – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen – Ihr Garantiekapital auf bis zu 100 % des vorhandenen Vertragsguthabens erhöhen. Die Berechnung der neuen garantierten Rente erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Ausübung der Option für den Neuzugang geltenden Rechnungsgrundlagen. Für den Vertrag gelten ab Ausübung der Option generell diese Rechnungsgrundlagen; die zum Versicherungsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen sind dann nicht mehr maßgebend.

Kapitalwahlrecht

Auf Wunsch erhalten Sie anstelle der lebenslangen Altersrente eine einmalige Kapitalzahlung (Auszahlung des Vertragsguthabens). Die Entscheidung, ob Sie die Rente ganz oder nur teilweise kapitalisieren möchten, brauchen Sie erst bei Rentenbeginn zu treffen.

Überschussleistung

■ vor Altersrentenbeginn:

Der monatliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

- dem Zinsüberschussanteil von 0,151 %* des Deckungskapitals (Guthaben im sonstigen Vermögen) zum Ende des Vormonats und
- dem für jeden Fonds individuellen Überschussanteil (in % des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats). Er beträgt 1/12 des in der unverbindlichen Beispielrechnung genannten jährlichen Fondsüberschusses.

Dieser Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt.

Außerdem werden Sie nach einem verursachungsorientierten Verfahren an den Bewertungsreserven beteiligt. Diese Beteiligung wird bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages, spätestens bei Rentenbeginn fällig. Bei Rentenbeginn wird aus der Beteiligung eine zusätzliche lebenslange Rente gebildet, die die gleiche Rentengarantiezeit hat, wie die garantierte Altersrente.

■ nach Altersrentenbeginn:

Der monatliche Überschussanteil setzt sich zusammen aus:

- dem Überschussanteil für den Wertsicherungsfonds von 0,100 %* des Fondsguthabens zum Ende des Vormonats und
- dem Zinsüberschussanteil von 0,187 %* des Deckungskapitals (Guthaben im sonstigen Vermögen) zum Ende des Vormonats.

Auch während der Rentenbezugszeit werden Sie fortlaufend an den Bewertungsreserven durch einen erhöhten monatlichen Zinsüberschussanteil (derzeit 0,036 %* – im genannten Überschussatz bereits enthalten) beteiligt, der die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt.

Der Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt und bei der jährlichen Neuberechnung der Rente berücksichtigt. Ein Teil des Überschusses wird zur Finanzierung des Extrabonus herangezogen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Fondsauswahl und Anlagerisiko	Die fondsgebundene Rentenversicherung bietet Ihnen die Chance auf eine höhere Leistung als bei einer „klassischen“ Rentenversicherung. Sie tragen aber auch das Risiko der Wertminderung bei Kursrückgängen, was zu einer niedrigeren Leistung führen kann. Die Auswahl der freien Fonds, in die investiert wird, beeinflusst die Entwicklung Ihrer Versicherung. Je höher die Gewinnchancen sind, desto größer ist auch das Risiko, Verluste zu erleiden.
Ablaufsicherung	Um das Risiko der Wertminderung am Ende der Aufschubzeit zu vermindern, kann – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen jedoch nicht zusammen mit Relax50 – eine kostenlose Ablaufsicherung (auch nachträglich) vereinbart werden. Dabei wird in den letzten 5 Jahren vor Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.
Relax50	Um das Risiko der Wertminderung ab dem Alter 50 zu vermindern, kann – im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen jedoch nicht zusammen mit der Ablaufsicherung – eine kostenlose Relax50-Phase (auch nachträglich) vereinbart werden. Dabei wird ab dem Alter 50 bis zum Rentenbeginn das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds enthaltene Vertragsguthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital umgeschichtet.
Versicherungsverläufe	Weitere Informationen, insbesondere auch über den Verlauf der Leistungen bei Tod oder Kündigung unter Berücksichtigung der künftigen Überschussbeteiligung, enthalten unsere Versicherungsverläufe, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Fondsporträts	Nähere Informationen zu den Fonds enthalten unsere Fondsporträts, die wir Ihnen auf Wunsch gerne zur Verfügung stellen.
Gültigkeit	Die zur Verfügung gestellten Informationen und Berechnungen gelten für einen Versicherungsbeginn im Jahr 2014 unter der Voraussetzung, dass der Antrag zu normalen Bedingungen angenommen wird. Für andere Versicherungsbeginnjahre ändert sich das Eintrittsalter des Versicherten und somit auch die berechneten Leistungen und Beiträge. Außerdem liegen der Berechnung die derzeit gültigen Tarife zugrunde. Sofern der Versicherungsbeginn in der Zukunft liegt, können wir nicht garantieren, dass diese Tarife dann noch Gültigkeit haben.

Steuerliche Behandlung Ihrer Versicherung

vorbehaltlich gesetzlicher Änderungen

Beiträge	Die Beiträge für diese fondsgebundene Rentenversicherung können nicht als Sonderausgaben (Vorsorgeaufwendungen) steuerlich geltend gemacht werden.
Renten	Die Renten gehören nach § 22 EStG als wiederkehrende Bezüge zu den sonstigen Einkünften. Sie sind jedoch nicht mit dem vollen Betrag einkommensteuerverpflichtig. Sie brauchen nur den so genannten Ertragsanteil zu versteuern. Der Ertragsanteil richtet sich nach dem im Monat des Rentenbeginns vollendeten Lebensjahr des Versicherten und bleibt während der gesamten Rentenbezugszeit unverändert. Er beträgt hier 18 % der gesamten Rente.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Einmalige Kapitalzahlung

Wenn Sie anstelle der Rente die einmalige Kapitalzahlung wählen, ist der darin enthaltene Ertrag als Einkünfte aus Kapitalvermögen nach § 20 EStG zu versteuern.

Erfolgt die Auszahlung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen, muss nur der halbe Ertrag versteuert werden. Dies haben wir bei unseren Berechnungen berücksichtigt, wobei wir davon ausgegangen sind, dass der Versicherte auch der steuerpflichtige Leistungsempfänger ist.

Bei der Auszahlung werden 25 % des vollen Ertrags als Kapitalertragsteuer und zzt. 1,375 % Solidaritätszuschlag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abgeführt.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, handelt es sich um Vorauszahlungen, die auf die von Ihnen zu zahlende Einkommensteuer angerechnet werden. Andernfalls hat die 25 %ige Kapitalertragsteuer abgeltende Wirkung (Abgeltungsteuer), d.h. der Steuerpflichtige ist nicht mehr verpflichtet, diese Einkünfte in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Bei einem niedrigeren Steuersatz kann der Steuerpflichtige jedoch über die Einkommensteuererklärung beantragen, dass der niedrigere Steuersatz angewendet wird.

Angenommene jährliche Wertentwicklung der Fonds	Besteuerung der Kapitalzahlung (in EUR)*	
	gesamte einmalige Kapitalzahlung	davon steuerpflichtiger Ertrag
0,0 %	87.991,17	4.590,35
3,0 %	139.495,56	30.342,54
6,0 %	269.518,48	95.354,00
9,0 %	552.071,16	236.630,34
4,5 %	192.315,69	56.752,61

Leistung im Todesfall

Die Leistung bei Tod während der Aufschubzeit ist einkommensteuerfrei.

Bei Tod während der Rentengarantiezeit sind die Rentenzahlungen an den Bezugsberechtigten nur mit dem so genannten Ertragsanteil zu versteuern, dabei gilt der für die bisherige Rente angewandte Ertragsanteil weiterhin. Anstelle des weiteren Rentenbezugs kann auch eine wertgleiche einmalige Todesfalleistung ausgezahlt werden. Diese Leistung ist einkommensteuerfrei.

Leistungen bei Kündigung

Für Leistungen, die bei Kündigung ausgezahlt werden, gelten sinngemäß die Ausführungen für die einmalige Kapitalzahlung.

Sofern die Leistung frühestens nach Ablauf von 12 Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen ausgezahlt wird, kann ein negativer Ertrag mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet werden und somit zu einer Steuerrückerstattung führen.

Ausführliche Steuerinformationen

Detaillierte Informationen zur steuerlichen Behandlung Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung, insbesondere zur Ermittlung des steuerpflichtigen Ertrags, finden Sie in unserer „Allgemeinen Steuerinformation“.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Kündigung

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.12.2014	1.091,51	0,00 (Null)	0,00
31.12.2015	2.221,22	0,00 (Null)	0,00
31.12.2016	3.390,14	0,00 (Null)	0,00
31.12.2017	4.599,28	0,00 (Null)	0,00
31.12.2018	5.849,71	0,00 (Null)	0,00
31.12.2019	7.142,50	0,00 (Null)	0,00
31.12.2020	8.478,74	0,00 (Null)	0,00
31.12.2021	9.859,57	0,00 (Null)	0,00
31.12.2022	11.286,12	0,00 (Null)	0,00
31.12.2023	12.759,59	0,00 (Null)	0,00
31.12.2024	14.281,17	0,00 (Null)	0,00
31.12.2025	15.852,10	0,00 (Null)	0,00
31.12.2026	17.473,64	0,00 (Null)	0,00
31.12.2027	19.147,07	0,00 (Null)	0,00
31.12.2028	20.873,73	0,00 (Null)	0,00
31.12.2029	22.654,95	0,00 (Null)	0,00
31.12.2030	24.492,13	0,00 (Null)	0,00
31.12.2031	26.386,67	0,00 (Null)	0,00
31.12.2032	28.340,01	0,00 (Null)	0,00
31.12.2033	30.353,64	0,00 (Null)	0,00
31.12.2034	32.429,08	0,00 (Null)	0,00
31.12.2035	34.567,85	0,00 (Null)	0,00
31.12.2036	36.771,55	0,00 (Null)	0,00
31.12.2037	39.041,79	0,00 (Null)	0,00
31.12.2038	41.380,23	0,00 (Null)	0,00
31.12.2039	43.788,56	0,00 (Null)	0,00
31.12.2040	46.268,51	0,00 (Null)	0,00
31.12.2041	48.821,85	0,00 (Null)	0,00
31.12.2042	51.450,38	0,00 (Null)	0,00
31.12.2043	54.155,96	0,00 (Null)	0,00
31.12.2044	56.940,48	0,00 (Null)	0,00
31.12.2045	59.805,87	0,00 (Null)	0,00
31.12.2046	62.754,12	0,00 (Null)	0,00
31.12.2047	65.787,23	0,00 (Null)	0,00
31.12.2048	68.907,29	0,00 (Null)	0,00

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Rückkaufswert (nach Abzug der Stornogebühr)	Beitragsfreie monatliche Altersrente nach Kündigung	Stornogebühr (bereits berücksichtigt)
	EUR	EUR	EUR
31.12.2049	72.116,40	0,00 (Null)	0,00
31.12.2050	75.416,73	0,00 (Null)	0,00
31.12.2051	78.810,48	0,00 (Null)	0,00
31.12.2052	27.277,73	174,05	0,00
31.12.2053	24.452,90	181,73	0,00
31.12.2054	21.578,63	189,96	0,00
31.12.2055	18.654,07	198,79	0,00
31.12.2056	15.678,32	208,27	0,00
31.12.2057	12.650,50	218,50	0,00
31.12.2058	9.569,70	229,53	0,00
31.12.2059	6.434,97	241,48	0,00
31.12.2060	3.245,40	254,45	0,00
31.12.2061	0,00 (Null)	0,00 (Null)	0,00

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten Rückkaufswerte dargestellt, die bei Kündigung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten.
Werte aus der Überschussbeteiligung sind nicht enthalten.

Leistungen bei Kündigung

Bei Kündigung erhalten Sie den Rückkaufswert.
Nach Rentenbeginn ist der Auszahlungsbetrag auf die zum Zeitpunkt der Kündigung geltende Todesfalleistung begrenzt.
Aus dem eventuell verbleibenden Teil des Rückkaufswertes wird eine beitragsfreie Altersrente gebildet, wenn diese die festgelegte Mindestrente erreicht. Andernfalls wird auch dieser Teil des Rückkaufswertes ausgezahlt.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der garantierten Leistungen bei Beitragsfreistellung

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.12.2014	0,00 (Null)
31.12.2015	0,00 (Null)
31.12.2016	21,20
31.12.2017	28,27
31.12.2018	35,34
31.12.2019	42,41
31.12.2020	49,47
31.12.2021	56,54
31.12.2022	63,61
31.12.2023	70,68
31.12.2024	77,75
31.12.2025	84,81
31.12.2026	91,88
31.12.2027	98,95
31.12.2028	106,02
31.12.2029	113,08
31.12.2030	120,15
31.12.2031	127,22
31.12.2032	134,29
31.12.2033	141,36
31.12.2034	148,42
31.12.2035	155,49
31.12.2036	162,56
31.12.2037	169,63
31.12.2038	176,69
31.12.2039	183,76
31.12.2040	190,83
31.12.2041	197,90
31.12.2042	204,97
31.12.2043	212,03
31.12.2044	219,10
31.12.2045	226,17
31.12.2046	233,24
31.12.2047	240,30
31.12.2048	247,37

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Datum	Beitragsfreie monatliche Altersrente EUR
31.12.2049	254,44
31.12.2050	261,51

Darstellung

Im Verlauf sind die garantierten beitragsfreien Leistungen dargestellt, die bei Beitragsfreistellung des gesamten Vertrages zum jeweiligen Termin gelten. Werte aus der Überschussbeteiligung sind nicht enthalten.

Leistungen bei Beitragsfreistellung

Bei Beitragsfreistellung wird die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung mit herabgesetzten Leistungen umgewandelt.

Wenn die Beitragssumme der Hauptversicherung nicht den festgelegten Mindestbetrag erreicht, erlischt die Versicherung und ihr Rückkaufswert wird ausgezahlt.

Beitragsfreie Leistungen werden im Verlauf nur dargestellt, wenn die Mindestbeitragssumme erreicht wird.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschussätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Verlauf der monatlichen Altersrente

Darstellung Nachfolgend werden die Rentenleistungen für die ersten 15 Jahre der Rentenbezugszeit dargestellt.

Unabhängig von dem hier dargestellten Zeitraum erfolgt die Rentenzahlung,

- solange der Versicherte lebt,
- mindestens bis zum Ende der Rentengarantiezeit.

Renten- bezugs- jahr	Garantierte monatliche Altersrente EUR	Gesamte monatliche Altersrente* bei einer angenommenen jährlichen Wertentwicklung der Fonds von				
		0,0 % EUR	3,0 % EUR	6,0 % EUR	9,0 % EUR	4,5 % EUR
1	268,57	337,33	534,79	1.033,26	2.116,49	737,28
2	268,57	336,91	542,44	1.065,90	2.223,72	754,05
3	268,57	336,50	550,25	1.099,67	2.336,64	771,25
4	268,57	336,10	558,17	1.134,55	2.455,44	788,87
5	268,57	335,71	566,24	1.170,59	2.580,46	806,92
6	268,57	335,32	574,44	1.207,86	2.712,04	825,43
7	268,57	334,97	582,84	1.246,49	2.850,83	844,49
8	268,57	334,64	591,41	1.286,47	2.997,05	864,05
9	268,57	334,33	600,15	1.327,89	3.151,17	884,16
10	268,57	334,05	609,08	1.370,80	3.313,69	904,83
11	268,57	333,81	618,22	1.415,32	3.485,19	926,11
12	268,57	333,61	627,60	1.461,53	3.666,37	948,05
13	268,57	333,45	637,22	1.509,56	3.857,80	970,68
14	268,57	333,35	647,11	1.559,51	4.060,28	994,06
15	268,57	333,32	657,31	1.611,52	4.274,67	1.018,25

Mindestrente Erreicht die monatliche Altersrente nicht eine Höhe von mindestens 50,00 EUR, dann wird anstelle der Rentenzahlung das Vertragsguthaben ausgezahlt und die Versicherung damit beendet.

Überschussverwendung Die Überschüsse werden in der Rentenbezugszeit für einen Wertzuwachs plus verwendet, d.h. der Überschuss wird monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt und bei der jährlichen Neuberechnung der Rente berücksichtigt. Ein Teil des Überschusses wird zur Finanzierung des Extrabonus herangezogen.

* Die Leistungen aus Überschüssen (Überschusssätze 2013) und aus der Fondsanlage können nicht garantiert werden. Sie sind trotz der exakten Darstellung nur als unverbindliches Beispiel anzusehen. Ausführliche Informationen finden Sie unter „Unverbindliche Beispielrechnung“.

Die Fondsrisikoklassen der ALTE LEIPZIGER

Zur Vereinfachung der Fondsauswahl bei einer Versicherung der Produktreihen »ALfonds« (fondsgebundene Rentenversicherung) oder »Invest« (Anlage der Überschüsse in Investmentfonds) haben wir die von uns angebotenen Fonds in 5 Risikoklassen unterteilt. Dabei haben Fonds der Risikoklasse 1 das geringste Risiko und Fonds der Risikoklasse 5 hingegen das höchste Risiko, aber auch die größte Chance auf eine hohe Rendite.

Fondsrisikoklasse 1 »Sicherheit«

In dieser Fondsrisikoklasse finden sich recht sichere Investmentfonds wieder, die sehr geringe Schwankungen und somit eine geringe Wahrscheinlichkeit von Kursverlusten aufweisen.

- z.B. Geldmarktfonds, Rentenfonds (Kurzläufer)

Fondsrisikoklasse 2 »Ertrag«

Hier sind alle Fonds zusammengefasst, die in der Regel eine geringe Schwankungsbreite aufweisen und eine kapitalmarktorientierte Rendite bieten.

- z.B. risikoarme Rentenfonds, Fonds mit einem geringen Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 3 »Balance«

In der Fondsrisikoklasse 3 befinden sich Fonds mit einer mittleren Schwankungsbreite, deren Ertragserwartung über dem Inflationsniveau liegt.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds

Fondsrisikoklasse 4 »Wachstum«

Die Fondsrisikoklasse 4 umfasst wachstumsorientierte Fonds, die auch höheren Schwankungen unterliegen können.

- z.B. vermögensverwaltende Fonds, Mischfonds mit erhöhtem Aktienanteil

Fondsrisikoklasse 5 »Chance«

Die Fondsrisikoklasse 5 beinhaltet chancenorientierte Investmentfonds, die hohe Renditeerwartungen bieten, aber auch hohen Schwankungen unterliegen.

- z.B. Aktienfonds, Rohstofffonds

Einstufung der Fonds

Die Fonds werden abhängig von der 5-Jahres-Volatilität in die Fondsrisikoklassen eingestuft.

Die Volatilität gibt Auskunft über die Schwankungsbreite eines Fonds. Eine hohe Schwankung bedeutet, dass der Fondswert über einen kurzen Zeitraum stark steigen, aber auch stark fallen kann. Je höher die Volatilität, desto größer sind also die Chancen auf einen überdurchschnittlichen Gewinn. Gleichzeitig steigt aber auch das Risiko, dass der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Somit sind Fonds mit einer Volatilität ab 15 % nur für chancenorientierte Anleger geeignet.

Fondsrisikoklasse	1 »Sicherheit«	2 »Ertrag«	3 »Balance«	4 »Wachstum«	5 »Chance«
5-Jahres-Volatilität	unter 2 %	ab 2 % - unter 5 %	ab 5 % - unter 10 %	ab 10 % - unter 15 %	ab 15 %

AL DWS GlobalAktiv+ Acc

Morningstar Kategorie Index

Cat 50%Barclays Euro Agg TR&50%FTSE Wld TR

(Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark

Not benchmarked

Morningstar Rating™

★★★★

Morningstar Kategorie™

Mischfonds EUR flexibel - Global

Anlageziel

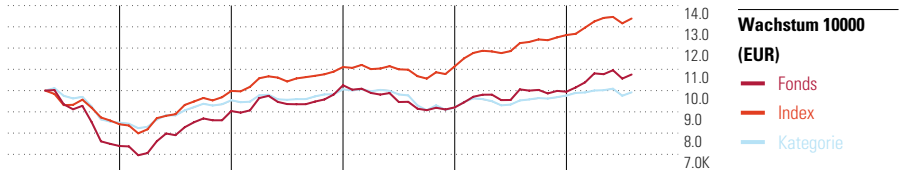
Garantiefonds, speziell zugeschnitten auf die Anforderungen im fondsgebundenen Versicherungsgeschäft.

Stammdaten

Fondsgesellschaft	DWS Investment S.A.
Telefon	+35 2/ 42 10 11
Auflagedatum	13 Mai 2008
Fondsmanager	Jens Lueckhof
Verantwortlich seit	13 Mai 2008
Akt. Rücknahmepreis (28 Aug 2013)	105,20 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	187,56 EUR
Domizil	Luxemburg
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Thesaurierend
ISIN	LU0327386487
WKN	DWS0PR
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,60%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	1,90%
Performance Fee (aktuell)	-
TER (exkl. Perf. Fee)	1,10%
TER Datum	30 Dez 2011

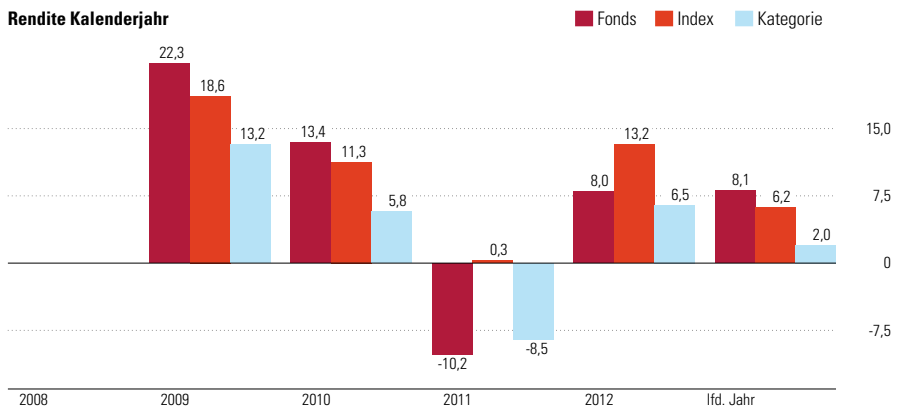
Risikoprofil

Alpha	-4,60
Sharpe Ratio	0,57
Std. Abweichung	7,53
Tracking Error	4,30

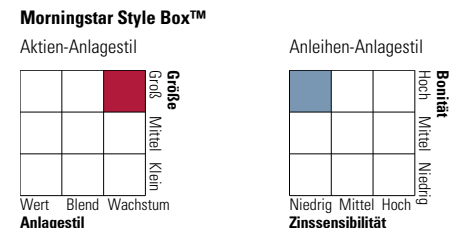
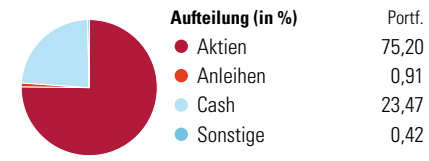


	2008	2009	2010	2011	2012	07/13	Rendite (in %)
Fonds	-	22,25	13,42	-10,16	8,01	8,13	Fonds
Index	-	3,62	2,14	-10,44	-5,21	1,97	+/- Index
Kategorie	-	9,03	7,65	-1,67	1,54	6,10	+/- Kategorie
Perzentil	-	19	13	65	39	9	Perzentil

Rollierende Renditen (%)		3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(28 Aug 13)						
Fonds			-4,93	1,28	4,65	4,10
+/- Index			-1,96	-1,19	-2,93	-3,43
+/- Kategorie			-1,55	1,89	2,79	2,55



Portfolio 30 Jun 2013



Sektorengewichtung	% Akt
Zyklisch	31,72
Grundstoffe	8,39
Konsumgüter zyklisch	10,75
Finanzdienstleistungen	11,32
Immobilien	1,26
Sensibel	36,15
Telekommunikation	3,98
Energie	3,89
Industriewerte	14,16
Technologie	14,12
Defensiv	32,12
Konsumgüter nicht zyklisch	20,27
Gesundheitswesen	10,39
Versorger	1,46

Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Cash & Cash Equivalents	—	15,57
DWS Top Dividende LD	—	7,75
Parvest Equity USA Growth I	—	7,67
MS INVF Global Brands Z	—	7,62
DWS Rendite Optima Four Seasons	—	6,99
First State Global Emerg Mkts...	—	6,14
MS INVF US Advantage I	—	5,32
Threadneedle Eurp Sm Cos Ret...	—	4,29
Threadneedle Eurp Sel Ret Net...	—	4,28
Robeco Asia Pacific Equities D...	—	3,98
Positionen Aktien Gesamt		0
Positionen Anleihen Gesamt		0
% des Vermögens in Top 10 Positionen		69,59

AL Trust Global Invest

Morningstar Kategorie Index
 MSCI World NR USD
 (Gültig für den gesamten Bericht)

Fondsbenchmark
 MSCI World EUR

Morningstar Rating™
 ★★

Morningstar Kategorie™
 Aktien weltweit Standardwerte Blend

Anlageziel

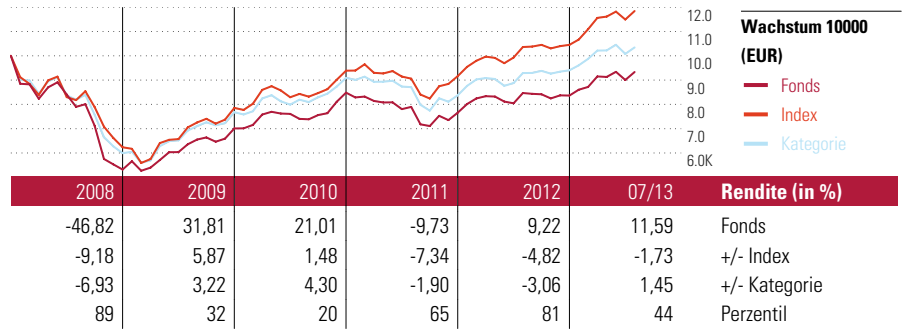
Das Ziel der Anlagepolitik des Sondervermögen ist ein langfristig hoher Wertzuwachs. Zu Verwirklichung dieses Ziels wird die Gesellschaft für das Sondervermögen nur in solche in- und ausländischen Vermögensgegenstände (z.B. Wertpapiere) von Ausstellern bzw. Schuldern investieren, die Ertrag und/oder Wachstum erwarten lassen. Das Sondervermögen muss zu mindestens 51% aus Aktien ausländischer Aussteller, Investmentfondsanteilen, die nach deren Vertragsbedingungen überwiegend in Aktien ausländischer Aussteller investieren und Zertifikaten, deren Wertentwicklung and Aktien oder Aktienindizes/-baskets überwiegend ausländischer Unternehmen gekoppelt ist, bestehen. Daneben können Bankguthaben unterhalten und...

Stammdaten

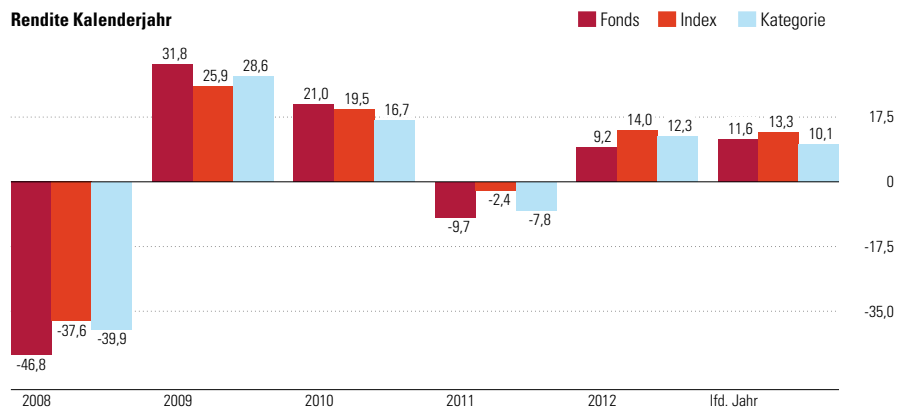
Fondsgesellschaft	ALTE LEIPZIGER Trust...
Telefon	+4961716667
Auflagedatum	16 Sep 1996
Fondsmanager	Management Team
Verantwortlich seit	16 Sep 1996
Akt. Rücknahmepreis (28 Aug 2013)	57,65 EUR
Fondsvolumen (Mio.)	11,55 EUR
Domizil	Deutschland
Währung	EUR
UCITS	Ja
Ertragsverwendung	Ausschüttend
ISIN	DE0008471715
WKN	847171
Einmalanlage	1 Anteil(e)
Weitere Anlagen	1 Anteil(e)
Verwaltungsgebühr p.a. (aktuell)	1,50%
Verwaltungsgebühr p.a. (max)	1,50%
Performance Fee (aktuell)	-
TER (exkl. Perf. Fee)	2,75%
TER Datum	30 Sep 2012

Risikoprofil

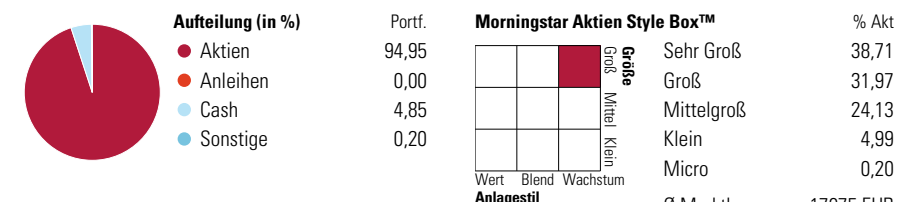
Alpha	-3,49
Sharpe Ratio	0,70
Std. Abweichung	10,99
Tracking Error	4,64



Rollierende Renditen (%)	3 Monate	6 Monate	1 Jahr	3 Jahre p.a.	5 Jahre p.a.
(28 Aug 13)					
Fonds	-1,69	6,15	9,02	8,25	3,10
+/- Index	2,62	1,65	-1,91	-3,19	-3,16
+/- Kategorie	2,53	2,79	-0,32	-0,27	-1,01



Portfolio 31 Jul 2013



Sektorengewichtung	% Akt	Top 10 Positionen (in %)	Sektor	Portf.
Zyklisch	37,78	Allianz Wachstum Europa A EUR	-	13,37
Grundstoffe	5,72	Alger American Asset Growth A	-	12,73
Konsumgüter zyklisch	17,58	Franklin US Opportunities A...	-	12,73
Finanzdienstleistungen	13,52	MS INVF US Advantage Z	-	11,36
Immobilien	0,97	Schroder ISF US Sm & MdCp Eq C	-	8,76
Sensibel	39,19	Fidelity FAST Europe Y Acc Euro	-	8,08
Telekommunikation	2,57	Nomura Fds Ireland Japan Strat...	-	5,84
Energie	4,18	Henderson Horizon Pan Eurp Eq A1	-	5,15
Industriewerte	15,42	JPM Japan Strategic Value A...	-	4,85
Technologie	17,02	Metropole Sélection A	-	4,56
Defensiv	23,03	Positionen Aktien Gesamt		0
Konsumgüter nicht zyklisch	11,02	Positionen Anleihen Gesamt		0
Gesundheitswesen	11,27	% des Vermögens in Top 10 Positionen		87,42
Versorger	0,74			

Satzung der ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit

Druck-Nr. vo 13 – 06.2011 / Stand: 16. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

Präambel

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

§ 2 Zweck der Gesellschaft

§ 3 Geschäftsgebiet

§ 4 Mitgliedschaft

§ 5 Bekanntmachungen

§ 6 Gerichtsstand

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

§ 10 Aufgaben

§ 11 Geschäftsordnung

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

§ 13 Aufgaben

§ 14 Geschäftsordnung

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

§ 16 Vertretungsbefugnis

§ 17 Aufgaben

§ 18 Geschäftsordnung

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

§ 20 Aufgaben

§ 21 Geschäftsordnung

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

§ 23 Jahresabschluss

§ 24 Vermögensanlagen

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschuss-
verwendung

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versi- cherungsbedingungen

§ 27

V. Auflösung

§ 28

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Präambel

Die Gesellschaft ist 1830 als juristische Person des gemeinen Rechts unter dem Namen »Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig« gegründet worden. Sie trat 1868 als Genossenschaft unter das Königl. Sächsische Gesetz von 1868, die Juristischen Personen betreffend, und wurde 1907 ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 unter der Firma »Leipziger Lebensversicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit (Alte Leipziger)«.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

(2) Die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung auf Gegenseitigkeit bildet zusammen mit der HALLESCHE Krankenversicherung auf Gegenseitigkeit einen Gleichordnungskonzern.

(3) Der Sitz der Gesellschaft ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Zweck der Gesellschaft

(1) Die Gesellschaft betreibt die Lebensversicherung in allen ihren Arten einschließlich der Kapitalisierungsgeschäfte und der Geschäfte der Verwaltung von Versorgungseinrichtungen gemäß dem vom Vorstand aufgestellten Gesamtgeschäftsplan. Sie bietet Versicherungsschutz im In- und Ausland nach Maßgabe der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, und zwar für die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit.

(2) Außerdem übernimmt sie die Versicherung gegen feste Beiträge bis zu 10 vom Hundert ihrer gesamten Beitragseinnahme auch für Nichtmitglieder.

(3) Die Gesellschaft kann in der Lebensversicherung auch die Rück- und Mitversicherung betreiben.

(4) Darüber hinaus darf die Gesellschaft Versicherungs- und Bausparverträge und den Erwerb von Investmentanteilen vermitteln sowie sonstige Geschäfte vornehmen, die im engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen.

(5) Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Unternehmenszweckes Zweigniederlassungen errichten, andere Bestände übernehmen und die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen fortführen oder verwalten. Sie ist weiter berechtigt, sich an Lebensversicherungsunternehmen oder Unternehmen anderer Art, deren Gegenstand mit dem Zweck der Gesellschaft im wirtschaftlichen Zusammenhang steht, zu beteiligen, insbesondere an solchen, die Bank- und sonstige Finanzdienstleistungen anbieten. Desgleichen kann sie selbstständige Versicherungsunternehmen oder damit unmittelbar zusammenhängende andere Wirtschaftsunternehmen erwerben oder neu errichten.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet ist das In- und Ausland.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder der Gesellschaft (Vereinsmitglieder) sind die natürlichen und nicht natürlichen Personen, die einen Versicherungsvertrag nach § 2 dieser Satzung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit mit der Gesellschaft abgeschlossen haben.

(2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Abschluss eines Versicherungsvertrages. Sie endet, wenn das Versicherungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Mitglied erlischt.

(3) Der Versicherungsvertrag gegen festen Beitrag gemäß § 2 Absatz 2 der Satzung begründet keine Mitgliedschaft in der Gesellschaft.

(4) Die Verpflichtungen der Mitglieder bestimmen sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die den Versicherungsverhältnissen zugrunde liegen. Zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen erhebt die Gesellschaft jeweils im Voraus fällige, einmalige oder wiederkehrende Beiträge.

(5) Übernimmt ein Dritter mit Genehmigung der Gesellschaft ganz oder teilweise die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers, so wird er anstelle oder neben dem bisherigen Versicherungsnehmer Vereinsmitglied.

(6) Für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern gegenüber nur das Gesellschaftsvermögen.

(7) Eine zusätzliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder für irgendwelche Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Entstandene Versicherungsansprüche dürfen – ausgenommen im Falle der Auflösung der Gesellschaft – nicht gekürzt werden.

§ 5 Bekanntmachungen

Alle Bekanntmachungen, zu denen die Gesellschaft nach Gesetz oder Satzung verpflichtet ist, werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 6 Gerichtsstand

Der allgemeine Gerichtsstand ist Oberursel (Taunus).

II. Organe der Gesellschaft

§ 7 Organe

(1) Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Mitgliedervertretung
2. Der Aufsichtsrat
3. Der Vorstand

(2) Die Mitgliedervertreterversammlung wählt die Mitglieder der Mitgliedervertretung. Die Mitgliedervertretung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit diese nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz zu wählen sind. Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands.

1. Die Mitgliedervertretung

§ 8 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Die Mitgliedervertretung vertritt als oberstes Organ der Gesellschaft die Gesamtheit der Mitglieder. Sie besteht aus mindestens 20 und höchstens 30 Mitgliedervertretern; ihr können höchstens drei Mitglieder angehören, die keine natürlichen Personen sind.

(2) Wählbar zum Mitgliedervertreter ist jedes volljährige Mitglied, soweit nicht eine Einschränkung gemäß Absatz 3 vorliegt. Wählbar sind auch Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind.

(3) Natürliche Personen sind zum Mitgliedervertreter nur wählbar, wenn sie zu Beginn ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats sind nicht wählbar.

(4) Die Wahl der Mitgliedervertreter erfolgt auf die Dauer von bis zu sechs Jahren, wobei die Dauer bei der Wahl von der Mitgliedervertreterversammlung festgelegt wird. Das Amt endet mit dem Schluss der letzten ordentlichen Mitgliedervertreterversammlung, die sich aus der jeweiligen Amtszeit ergibt. Die Amtszeit beginnt sofort mit Annahme der Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

(5) Das Amt eines Mitgliederverreters erlischt durch Ablauf der Amtszeit, durch Rücktritt oder durch Eintritt eines die Wählbarkeit ausschließenden Umstands.

§ 9 Ort, Zeit und Einberufung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten acht Monate des Geschäftsjahres statt.

(2) Den jeweiligen Ort der Mitgliederversammlung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den Zeitpunkt bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Bekanntmachung im elektronischen Bundesanzeiger einberufen. Die Bekanntmachung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens dreißig Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung.

(4) Bei der Bekanntmachung der Tagesordnung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Insbesondere sind

- a) vorgeschlagene Satzungsänderungen mit dem Wortlaut bekanntzumachen;
- b) bei Wahlen zum Aufsichtsrat die gesetzlichen Vorschriften anzugeben, nach denen sich der Aufsichtsrat zusammensetzt;
- c) zu jedem Gegenstand der Tagesordnung vom Vorstand und vom Aufsichtsrat, zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern nur vom Aufsichtsrat, in der Bekanntmachung Vorschläge zur Beschlussfassung zu machen.

(5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat immer dann einzuberufen, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern. Ferner muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beim Vorstand schriftlich beantragt. Für die Einberufung und Abhaltung außerordentlicher Mitgliederversammlungen gelten die Bestimmungen für ordentliche Mitgliederversammlungen gleichermaßen.

§ 10 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresabschlusses, des Lageberichts und des Berichts des Aufsichtsrats;
- b) Feststellung des Jahresabschlusses, sofern sich Vorstand und Aufsichtsrat für die Feststellung durch die Mitgliederversammlung entschieden haben oder der Aufsichtsrat den Jahresabschluss des Vorstands nicht billigt;
- c) Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder von den Arbeitnehmern gewählt werden;
- e) Festsetzung der Vergütung für den Aufsichtsrat;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung;
- g) Beschlussfassung über die Kapitalaufnahme gegen Gewährung von Genussrechten und Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die Zeichnungs- und Ausgabebedingungen zu entscheiden;
- h) Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die Vorstand und Aufsichtsrat nach dem Gesetz und der Satzung nicht zuständig sind;
- i) Beschlussfassung über die Umwandlung oder Auflösung der Gesellschaft;
- j) Beschlussfassung über die Übertragung des Versicherungsbestandes auf ein anderes Unternehmen;
- k) Wahl der Mitglieder und Widerruf ihrer Bestellung.

(2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß Absatz 1 i) und Absatz 1 j) bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

§ 11 Geschäftsordnung

(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung der am längsten ununterbrochen der Mitgliederversammlung angehörnde anwesende Mitglied. Unter mehreren Anwärtern entscheidet das höhere Lebensalter, bei gleichem Lebensalter das Los. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung sowie die Art und Form der Abstimmung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

(2) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung können von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Beifügung einer Begründung oder einer Beschlussvorlage gestellt werden. Diese Anträge müssen dem Vorstand mindestens 24 Tage vor der Mitgliederversammlung zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(3) Gegenanträge von Mitgliedern zu Gegenständen der Tagesordnung werden allen Mitgliedern unverzüglich bekannt gemacht, sofern sie, verbunden mit ihrer Begründung, mindestens 14 Tage vor dem Tage der Mitgliederversammlung der Gesellschaft zugegangen sind. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.

(4) Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats sollen mit beratender Stimme an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist vorbehaltlich § 10 Absatz 1 i) und Absatz 1 j) beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der bestellten Mitglieder anwesend ist. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist unverzüglich eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(6) Bei Abstimmungen gilt Stimmgleichheit als Ablehnung. Tritt bei einer Wahl Stimmgleichheit ein, ist die Wahl zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

(7) Das Stimmrecht kann – außer bei nicht natürlichen Personen – nicht durch Bevollmächtigte ausgeübt werden.

(8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer notariellen Niederschrift festzuhalten.

(9) Die Mitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Soweit das Gesetz einer Minderheit Rechte gewährt, stehen sie einer Minderheit von einem Fünftel der Mitglieder zu.

(11) Die Vereinsmitglieder können Vorschläge für die Wahlen zur Mitgliederversammlung und Anträge, die nicht Fragen der Geschäftsführung betreffen, zur Beschlussfassung durch die Versammlung der Mitglieder beim Vorstand einbringen und ein Vereinsmitglied zur mündlichen Begründung in die Versammlung entsenden, wenn die Vorschläge oder Anträge von mindestens einhundert Vereinsmitgliedern unterzeichnet sind.

2. Der Aufsichtsrat

§ 12 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Personen, die nicht als Mitglied des Aufsichtsrats oder des Vorstands eines anderen Lebensversicherungsunter-

nehmens tätig sein sollen; Ausnahmen können zugelassen werden. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Personen dürfen nicht für die Gesellschaft tätig sein. Zwei Drittel sind von der Mitgliederversammlung und ein Drittel von den Arbeitnehmern gemäß den Bestimmungen des Drittelbeteiligungsgesetzes zu wählen.

(2) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von vier Jahren in der Weise, dass das Amt mit dem Schluss der vierten, auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung endet. Die Mitgliederversammlung kann ein Aufsichtsratsmitglied für eine kürzere Amtsdauer bestellen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Aufgaben

Die Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats bestimmen sich nach Gesetz und Satzung. Insbesondere obliegen dem Aufsichtsrat folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Überwachung der Geschäftsführung;
- b) Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und Regelung ihrer Dienstverhältnisse und Bezüge;
- c) Vertretung der Gesellschaft bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit amtierenden und ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedern;
- d) Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses, des Lageberichts und der Überschussverwendung sowie Berichterstattung an die Mitgliederversammlung;
- e) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung auf Verlangen der Aufsichtsbehörde sowie Änderungen der Satzung, die nur deren Fassung betreffen;
- f) Bestimmung und Beauftragung des Abschlussprüfers;
- g) Bestellung und Abberufung des Treuhänders für das Sicherungsvermögen sowie des Stellvertreters;
- h) Bestellung und Abberufung des Verantwortlichen Aktuars;
- i) Zustimmung zur Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß der Ermächtigung in § 17 Absatz 4 dieser Satzung;
- j) Zustimmung zur Übernahme von Versicherungsbeständen anderer Versicherungsunternehmen;
- k) Bestimmung der Arten von Maßnahmen, die nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen;
- l) Zustimmung zur Ernennung von Prokuristen;
- m) Behandlung von Beschwerden der Mitglieder gegen Entscheidungen des Vorstands.

§ 14 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; diese Wahl gilt für die Dauer der Amtszeit der Gewählten. Endet eines dieser Ämter, so ist für den Ausgeschiedenen eine Ersatzwahl unverzüglich erforderlich.

(2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats ein und leitet sie.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die schriftliche Stimmabgabe kann durch ein anderes Aufsichtsratsmitglied überreicht werden.

(4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Nichtteilnahme an der Beschlussfassung oder Verhinderung die Stimme seines Stellvertreters.

(5) Schriftliche, fernmündliche oder andere vergleichbare Formen der Beschlussfassungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sind nur zulässig, wenn keines seiner Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.

(6) Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne seiner Aufgaben Ausschüssen übertragen, soweit es das Gesetz zulässt. Die Verantwortlichkeit des gesamten Aufsichtsrats wird dadurch nicht berührt. Aufsichtsratsausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Absatz 4 gilt entsprechend.

(7) Über alle Sitzungen des Aufsichtsrats sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Stellvertreter, zu unterzeichnen hat.

(8) Bei Bedarf nehmen die Mitglieder des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teil. Sie werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats dazu geladen. Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse entscheiden, ob zur Beratung über einzelne Tagesordnungspunkte weitere Personen hinzugezogen werden.

(9) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine jährliche Vergütung. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Verteilung obliegt dem Aufsichtsrat. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

(10) Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben.

(11) Auf Vorschlag des Aufsichtsrats kann die Mitgliederversammlung dem ausgeschiedenen Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Anerkennung seiner Verdienste um das Wohl der Gesellschaft auf Lebenszeit den Titel »Ehrenvorsitzender des Aufsichtsrats« verleihen.

3. Der Vorstand

§ 15 Bestellung

(1) Der Vorstand, der aus mindestens zwei Personen zu bestehen hat, wird vom Aufsichtsrat bestellt. Der Aufsichtsrat kann sowohl ordentliche als auch stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

(2) Der Aufsichtsrat bestimmt die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und deren Bestellungszeitraum, der höchstens fünf Jahre beträgt. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig.

(3) Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands oder zum Sprecher des Vorstands ernennen.

§ 16 Vertretungsbefugnis

Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen.

§ 17 Aufgaben

(1) Die Rechte und Pflichten des Vorstands bestimmen sich nach Gesetz und Satzung.

(2) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Geschäftsbetriebs. Er vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand ernennt die Prokuristen. Er bedarf hierzu der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Widerruf von Prokuren erfolgt durch den Vorstand.

(4) Der Vorstand ist gemäß § 27 dieser Satzung ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern.

(5) Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen gemäß § 13 e) sowie über die Einführung oder Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen gemäß § 13 i) dieser Satzung.

§ 18 Geschäftsordnung

(1) Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Sofern ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt ist, gibt bei Stimmgleichheit seine Stimme den Ausschlag, wenn der Vorstand aus mehr als zwei Personen besteht. Näheres kann der Aufsichtsrat durch Beschluss regeln.

4. Der Beirat

§ 19 Berufung

- (1) Ein Beirat kann gebildet werden.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Aufsichtsrat berufen.

§ 20 Aufgaben

Der Beirat soll die Geschäftsentwicklung der Gesellschaft fördern.

§ 21 Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand erlässt im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für den Beirat. Sie enthält Bestimmungen zur Zusammensetzung, Berufung, Amtsdauer, Einberufung und zur Teilnahme an den Sitzungen, zu den Aufgaben und zur inneren Ordnung.
- (2) Die Mitglieder des Beirats erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festsetzt. Sie erhalten darüber hinaus für ihre Tätigkeit Ersatz ihrer Fahrtkosten sowie Tage- und Übernachtungsgelder. Die für die Bezüge zu entrichtende Umsatzsteuer wird gesondert erstattet.

III. Rechnungswesen

§ 22 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 23 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht, die nach den gesetzlichen und den von der Aufsichtsbehörde erlassenen Vorschriften zu erstellen sind, für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der vorgeschriebenen Frist aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer hat der Vorstand Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfungsbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen und zugleich den Vorschlag für die Überschussverwendung zu unterbreiten.

§ 24 Vermögensanlagen

Das Vermögen der Gesellschaft ist nach den gesetzlichen Vorschriften und den Richtlinien der Aufsichtsbehörde anzulegen.

§ 25 Rückstellungen, Rücklagen und Überschussverwendung

- (1) Die Gesellschaft hat in ihrem Jahresabschluss die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen zu bilden.
- (2) Von dem sich nach Zuweisung zu den erforderlichen Rückstellungen ergebenden Rohüberschuss einschließlich Direktgutschrift im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen des VAG in Verbindung mit den für die Überschussverwendung maßgeblichen Verordnungen sind jährlich mindestens 5 von Hundert der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zuzuführen, bis diese 20 von Hundert der durchschnittlichen gebuchten Bruttobeiträge der letzten drei Geschäftsjahre erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat, soweit dadurch die Mindestzuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung nicht tangiert wird. Der verbleibende Rohüberschuss ist, soweit er nicht zur Bildung anderer Gewinnrücklagen verwendet wird, der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuführen.

(3) Überschussanteile werden nur an Versicherungen ausgeschüttet, die zur Zeit der Ausschüttung noch in Kraft sind.

(4) Die Überschussbeteiligung der Versicherten richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 153 VVG, und den vertraglichen Vereinbarungen mit dem Versicherungsnehmer. Sie kann vom Vorstand auch mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse geändert werden, soweit die gesetzlichen Vorschriften und die vertraglichen Vereinbarungen Änderungen zulassen. Das Versicherungsunternehmen ist darüber hinaus zu einer anderen Verwendung der Rückstellung für Beitragsrückerstattung nach Maßgabe des § 56a VAG in seiner jeweils geltenden Fassung berechtigt.

§ 26 Deckung von Fehlbeträgen

Schließt ein Geschäftsjahr mit einem Verlust ab, so ist der Fehlbetrag, soweit er nicht aus anderen Gewinnrücklagen gedeckt werden kann, der Verlustrücklage (§ 37 VAG) zu entnehmen.

IV. Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 27

- (1) Zu allen Änderungen der Satzung ist die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich. Sie sind nach Genehmigung zur Eintragung beim Handelsregister anzumelden und satzungsgemäß bekannt zu machen.
- (2) Satzungsänderungen wirken für und gegen alle Mitglieder. Sie treten mit der Eintragung in das Handelsregister in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wirken Satzungsänderungen auch für bestehende Versicherungsverträge.
- (3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Satzung für den Fall zu ändern, dass die Aufsichtsbehörde Änderungen bzw. Ergänzungen verlangt. Er ist ferner ermächtigt, solche Änderungen vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Allgemeine Versicherungsbedingungen einzuführen oder zu ändern. Über die Einführung und Änderung von Allgemeinen Versicherungsbedingungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.
- (5) Änderungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen können vom Vorstand mit Wirkung für gekündigte und bestehende Versicherungsverhältnisse gemäß § 164 VVG beschlossen werden. Über diese Änderungen unterrichtet der Vorstand die Mitgliedervertretung.

V. Auflösung

§ 28

- (1) Die Gesellschaft ist aufzulösen, wenn in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung eine Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitgliedervertreter die Auflösung beschließt. Der Antrag auf Auflösung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitgliedervertreter der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die zwischen den Mitgliedern und der Gesellschaft bestehenden Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem Zeitpunkt, der im Auflösungsbeschluss festgelegt ist, frühestens jedoch mit Ablauf von vier Wochen nach Wirksamwerden des Auflösungsbeschlusses. Die bis zum Erlöschen entstandenen Versicherungsansprüche werden durch die Auflösung nicht berührt.
- (3) Die Abwicklung geschieht durch den Vorstand, sofern die Mitgliederversammlung nicht andere Personen zu Abwicklern bestellt.
- (4) Nach der Auflösung ist das Vermögen der Gesellschaft zunächst zur Befriedigung aller vorhandenen Verbindlichkeiten einschließlich bereits bestehender Versicherungsansprüche zu verwenden. Reicht das Vermögen nicht zur Befriedigung aller Versicherungsansprüche aus, so sind diese verhältnismäßig zu kürzen. Verbleibt ein Überschuss, so wird er zugunsten der Mitglieder verwendet.

VI. Übertragung des Versicherungsbestandes

§ 29

Die Mitgliederversammlung kann auch die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit allen Aktiven und Passiven auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen. Der Antrag auf Übertragung muss entweder vom Vorstand, vom Aufsichtsrat oder von einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung gestellt sein. Der die Übernahme des Versicherungsbestandes durch ein anderes Versicherungsunternehmen begründende Vertrag muss bei der Beschlussfassung vorliegen. Die Beschlussfassung bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der amtierenden Mitglieder.

Letzte Änderung der Satzung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 11. August 2011, Geschäftszeichen: VA 24-I 5002-1007-2010/0002.

Allgemeine Bedingungen für die fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblen Garantien

Druck-Nr. pm 2404 – 01.2013

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Welche Leistungen erbringen wir?
- § 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?
- § 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?
- § 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?
- § 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?
- § 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 8 Wie setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen und welche Regelungen gelten für das Fondsguthaben?
- § 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?
- § 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?
- § 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?
- § 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?
- § 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?
- § 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?
- § 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 18 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 19 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?
- § 20 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

als Mitglied unserer Gesellschaft, die in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert ist, heißen wir Sie herzlich willkommen. Die Satzung informiert Sie über das Mitgliedschaftsverhältnis. Diesen Versicherungsbedingungen können Sie die Regelungen entnehmen, die für das Vertragsverhältnis zwischen dem Versicherungsnehmer und uns gelten. Versicherungsnehmer und damit unser Vertragspartner ist derjenige, der die Versicherung beantragt hat. Entsprechend unserer Rechtsform ist jeder Versicherungsnehmer Mitglied der Gesellschaft. Die in den Versicherungsbedingungen festgelegten Rechte und Pflichten betreffen vorrangig nur den Versicherungsnehmer, haben aber auch für sonstige Beteiligte Geltung. Die für Sie geltenden individuellen Vertragsdaten zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung mit flexiblen Garantien nach Tarif FR15 (z.B. Höhe und Art der Leistung, Beginn, Dauer der Aufschubzeit und Rentenbeginndatum) und weitere Einzelregelungen ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die bei Vertragsabschluss geltenden gesetzlichen Steuervorschriften für fondsgebundene Rentenversicherungen enthält unsere Allgemeine Steuerinformation.

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir?

Versicherungsschutz

(1) Diese fondsgebundene Rentenversicherung bietet Versicherungsschutz durch Zahlung einer Rente, sofern der Versicherte den Rentenbeginn erlebt. Die Rente wird aus dem bis zum Fälligkeitstermin der ersten Rente (Rentenbeginn) gebildeten Vertragsguthaben gezahlt. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz bei Tod vor Rentenbeginn sowie – soweit vereinbart – bei Tod nach Rentenbeginn (siehe Absätze 9 und 10).

Aufbau des Anlagestocks und des Vertragsguthabens

(2) Das Vertragsguthaben dieser fondsgebundenen Rentenversicherung (siehe § 8 Absatz 1) ist vor Rentenbeginn unmittelbar an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) beteiligt. Gesondert vom sonstigen Vermögen wird der Anlagestock überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Zur Sicherstellung des Teils des Vertragsguthabens, der zum Rentenbeginn garantiert ist (Garantiekapital), legen wir ggf. Beitragsteile in unserem sonstigen Vermögen an. Bei der Wahl einer Hybridrente (siehe § 8 Absatz 4) wird das für die Bildung der Rente zur Verfügung stehende Vertragsguthaben in unserem sonstigen Vermögen und im Anlagestock investiert. Bei der Wahl einer klassischen Rente wird das Vertragsguthaben bei Rentenbeginn komplett im sonstigen Vermögen angelegt.

(3) Der Wert einer Anteilseinheit richtet sich nach der Wertentwicklung des Anlagestocks. Den Wert der Anteilseinheit ermitteln wir dadurch, dass der Geldwert des Anlagestocks am jeweiligen Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) durch die Anzahl der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilseinheiten geteilt wird; Zertifikate von Investmentfonds werden mit dem Rücknahmepreis angesetzt. Für das im sonstigen Vermögen angelegte Kapital garantieren wir für die Aufschubzeit eine Verzinsung von 1,75 % p.a.¹ Dies ist der Höchstzinssatz gemäß § 2 der derzeitigen Fassung der Deckungsrückstellungsverordnung.

Chancen und Risiken der Kapitalanlage

(4) Da die Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks nicht voraussehen ist, können wir die Rente nur bis zu dem Betrag garantieren, der sich aus dem Garantiekapital bei Rentenbeginn ergibt. Sie haben die Chance, insbesondere bei Kurssteigerungen der Wertpapiere des Anlagestocks einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie das Risiko der Wertminderung, höchstens jedoch bis zum Garantiekapital. Bei Werten, die nicht in Euro geführt werden, können Schwankungen der Währungskurse den Wert der Anlage zusätzlich beeinflussen. Das bedeutet, dass die Rente je nach Entwicklung der Vermögenswerte des Anlagestocks höher oder niedriger ausfallen wird.

¹ Die Ausübung der Option „aktiver Guthabenschutz“ (siehe § 1 Absatz 7 2. Spiegelstrich) kann zu einer Änderung der Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) führen. Ab dem Ausübungszeitpunkt werden für den Vertrag die dann aktuellen Rechnungsgrundlagen berücksichtigt.

Rentenzahlung

(5) Erleben Sie den Rentenbeginn, zahlen wir eine lebenslange Rente jeweils monatlich im Voraus. Rentenbeginn ist mittags 12:00 Uhr am Fälligkeitstag der ersten Rente. Für den Rentenbezug können Sie bei Antragstellung zwischen einer Hybridrente und einer klassischen Rente wählen. Bis sechs Wochen vor Rentenbeginn haben Sie allerdings die Möglichkeit, die gewählte Rentenform zu ändern. Haben Sie eine Rentengarantiezeit vereinbart, erfolgt die Rentenzahlung bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit, unabhängig davon, ob der Versicherte lebt. Wenn die Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird Ihr Vertragsguthaben ohne Abzug ausgezahlt.

Sie haben zusätzlich die Möglichkeit, bei Vertragsbeginn eine garantierte Rentensteigerung für den Rentenbezug zu vereinbaren. In diesem Fall erhöht sich die Rente – unabhängig von der Überschussbeteiligung – jährlich um einen von Ihnen gewählten Prozentsatz (mindestens 1 %, maximal 3 %). Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Rentenbeginn folgt. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen dazu getroffenen Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen.

Rentenermittlung

(6) Zur Ermittlung der Rente führen wir zum Rentenbeginn folgende Berechnungen nach versicherungsmathematischen Grundlagen durch:

- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) vorhandenen Vertragsguthaben mit den aktuellen Rechnungsgrundlagen (z.B. Sterbetafel, Rechnungszins) zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit.
- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) vorhandenen Vertragsguthaben nach einem bei Vertragsabschluss festgelegten Verhältnis zwischen Vertragsguthaben und Rente. Im Versicherungsschein ist der garantierte Rentenfaktor genannt. Dieser gibt an, wie viel Rente mindestens aus 10.000 EUR Vertragsguthaben gebildet wird. Der garantierte Rentenfaktor basiert auf einer unternehmenseigenen vom Geschlecht unabhängigen Sterbetafel mit einer Sterbewahrscheinlichkeit in Höhe von 70 % der Sterbetafel DAV 2004 R und einem Rechnungszins von 1,25 % p.a.
- Höhe der monatlichen Rente aus dem zum Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) vorhandenen Garantiekapital mit den bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen¹ (unternehmenseigene vom Geschlecht unabhängige Sterbetafel unter Ansatz der Sterbewahrscheinlichkeiten der Sterbetafel DAV 2004 R und Rechnungszins von 1,75 % p.a.). Dies ist die im Versicherungsschein bzw. in den jährlichen Mitteilungen angegebene Garantierente.

Sie erhalten von uns die höchste der drei zuvor ermittelten Renten. Die Höhe dieser Rente ist lebenslang garantiert; ein Absinken ist nicht möglich. Bei Wahl einer Hybridrente gelten zusätzlich die Besonderheiten bei der Rentenberechnung gemäß § 8 Absatz 4.

Flexible Garantien

(7) Ihre fondsgebundene Rentenversicherung zeichnet sich dadurch aus, dass Sie das Risiko einer Wertminderung nur bis zu einer von Ihnen festzulegenden Garantieleistung tragen müssen.

- Individuelle Beitragsgarantie
Bei Vertragsabschluss legen Sie fest, wie viel Prozent (zwischen 1 % und 100 %) der Beitragssumme bei Rentenbeginn als Garantiekapital für die Rentenbildung zur Verfügung stehen soll. Die Beitragssumme errechnet sich aus den während der Beitragszahlungsdauer zu zahlenden Beiträgen (ohne Beitragsanteile für ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen). Dieses Garantiekapital erhöht sich durch freiwillige Zuzahlungen (siehe § 7 Absatz 9) bzw. vermindert sich bei Auszahlungen aus dem Vertragsguthaben (siehe § 20 Nr. 3).

Ist die individuelle Beitragsgarantie bei Vertragsabschluss nicht bereits auf 100 % der Beitragssumme festgelegt, haben Sie die Möglichkeit vor Rentenbeginn die Beitragsgarantie nach den bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen¹ zum Beginn eines jeden Monats auf bis zu 100 % zu erhöhen. Bei Ermittlung der neuen indivi-

duellen Beitragsgarantie wird eine bestehende Garantie aus dem aktiven Guthabenschutz angerechnet. Damit die Erhöhung fristgerecht ausgeführt werden kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Erhöhungstermin bei uns eingegangen sein. Eine Erhöhung der Garantie kann nur erfolgen, wenn zum Erhöhungszeitpunkt ausreichend Vertragsguthaben zur Verfügung steht, um die höhere Beitragsgarantie zu sichern. Anderenfalls kann nur eine geringere Erhöhung bzw. keine Erhöhung zu dem gewünschten Termin durchgeführt werden. Hierüber werden wir Sie entsprechend informieren.

- **Aktiver Guthabenschutz**
Vor Rentenbeginn haben Sie die Möglichkeit, Ihr Garantiekapital zum Beginn eines jeden Monats auf einen Betrag bis zu 100 % des zum Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) vorhandenen Vertragsguthabens zu erhöhen. Die Ausübung dieser Option ist zum Beispiel sinnvoll nach einer Phase mit überdurchschnittlicher Wertentwicklung. Damit diese Option fristgerecht ausgeführt werden kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Erhöhungstermin bei uns eingegangen sein. Der Guthabenschutz erhöht sich nur, wenn die neu ermittelte Garantierente höher ausfällt als die bisherige Garantierente vor Ausübung der Option. Bei der Berechnung der neuen Garantierente werden die aktuellen Rechnungsgrundlagen zum Erhöhungszeitpunkt berücksichtigt.

Kapitalwahlrecht

(8) Sie haben zum Rentenbeginn die Möglichkeit, anstelle der Rentenzahlungen oder für einen Teilbetrag der fälligen Rente eine einmalige Kapitalzahlung zu wählen. Ihre Erklärung für die Wahl der Kapitalzahlung muss uns vor Rentenbeginn zugewandt sein. Das Kapitalwahlrecht wird nur bei Erleben des Rentenbeginns gewährt. Für einen Teilbetrag der fälligen Rente kann das Kapitalwahlrecht nur in Anspruch genommen werden, wenn die aus dem restlichen Vertragsguthaben gebildete Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr erreicht.

Leistungen im Todesfall

(9) Stirbt der Versicherte vor Rentenbeginn, zahlen wir das gesamte Vertragsguthaben zuzüglich einer Beteiligung an den Bewertungsreserven (siehe § 2 Absatz 3) an den Bezugsberechtigten gemäß § 14. Mit der Auszahlung endet die Versicherung.

(10) Bei Tod des Versicherten während einer vereinbarten Rentengarantiezeit wird die zu diesem Zeitpunkt garantierte Rente bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem bei der Rentenermittlung zugrunde liegenden Rechnungszins ergibt. Bei Tod des Versicherten nach Ablauf der Rentengarantiezeit endet die Rentenzahlung ohne weitere Leistungen.

§ 2 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

(1) Wichtig für den Gesamtertrag Ihrer Versicherung vor Rentenbeginn ist die Entwicklung des Anlagestocks, an dem Sie unmittelbar beteiligt sind (siehe § 1 Absatz 2). Darüber hinaus trägt das in unserem sonstigen Vermögen angelegte Vertragsguthaben zur Bildung von Überschüssen bei. Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) an den Überschüssen und Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung). Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Die Bewertungsreserven werden dabei im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer

(2) Überschüsse entstehen dann, wenn die Lebenserwartung und die Kosten niedriger sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen. An diesen Überschüssen werden die Versicherungsnehmer nach der Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (Mindestzuführungsverordnung) angemessen beteiligt und zwar nach derzeitiger Rechtslage am Risikoergebnis (Lebenserwartung) grundsätz-

lich zu mindestens 75 % und am übrigen Ergebnis (einschließlich Kosten) grundsätzlich zu mindestens 50 % (§ 4 Absätze 4 und 5 sowie § 5 Mindestzuführungsverordnung). Im Übrigen stammen die Überschüsse aus den Erträgen der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe § 1 Absatz 2). Von den Nettoerträgen der Kapitalanlagen, die für künftige Versicherungsleistungen vorgesehen sind (§ 3 Mindestzuführungsverordnung), erhalten die Versicherungsnehmer insgesamt mindestens den in dieser Verordnung genannten Prozentsatz. In der derzeitigen Fassung der Verordnung sind grundsätzlich 90 % vorgeschrieben (§ 4 Absatz 3 und § 5 Mindestzuführungsverordnung). Aus diesem Betrag werden zunächst die Beträge finanziert, die für die garantierten Versicherungsleistungen benötigt werden. Die verbleibenden Mittel verwenden wir für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer.

Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Bestandsgruppen und innerhalb dieser zu Gewinnverbänden zusammengefasst. Bestandsgruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko, wie das Langbleibkeits- oder Berufsunfähigkeitsrisiko, zu berücksichtigen. Die Verteilung des Überschusses für die Versicherungsnehmer auf die einzelnen Bestandsgruppen und Gewinnverbände orientiert sich daran, in welchem Umfang sie zu seiner Entstehung beigetragen haben. Den Überschuss führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu, soweit er nicht in Form der sog. Direktgutschrift bereits unmittelbar den überschussberechtigten Versicherungen gutgeschrieben wird. Diese Rückstellung dient dazu, Ergebnisschwankungen im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. Nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde können wir hiervon nach § 56a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) abweichen, soweit die Rückstellung nicht auf bereits festgelegte Überschussanteile entfällt. Nach der derzeitigen Fassung des § 56a VAG können wir die Rückstellung, im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstands, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste aus den überschussberechtigten Versicherungsverträgen, die auf allgemeine Änderungen der Verhältnisse zurückzuführen sind, oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

(3) Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen des sonstigen Vermögens (siehe § 1 Absatz 2) über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Bewertungsreserven sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen. Ein Teil der Bewertungsreserven wird den Versicherungsnehmern gemäß § 153 Absatz 3 VVG nach einem verursachungsorientierten Verfahren unmittelbar zugeordnet. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

Bei Rentenbeginn oder bei vorzeitiger Beendigung Ihres Vertrags (durch Tod oder Kündigung) werden wir Sie nach einem der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 VAG angezeigten, verursachungsorientierten Verfahren an den aus dem sonstigen Vermögen resultierenden Bewertungsreserven beteiligen. Aufgrund von Kapitalmarktschwankungen und damit verbundenen Schwankungen der Bewertungsreserven kann die Beteiligung höher oder niedriger ausfallen oder sogar ganz entfallen. Die Höhe Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt sich aus der Hälfte der monatlich neu festgestellten, verteilungsfähigen Bewertungsreserven und dem für Ihren Vertrag jeweils zum Ende eines Kalenderjahrs neu ermittelten Beteiligungsprozentsatz.

Bei Tod des Versicherten oder Kündigung vor Rentenbeginn wird die Beteiligung an den Bewertungsreserven ausgezahlt. Bei Rentenbeginn wird aus Ihrer Beteiligung an den Bewertungsreserven eine zusätzliche lebenslange Rente gebildet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für diese zusätzliche Rente aus der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für diese zusätzliche Rente. Während der Rentenbezugszeit werden Sie zusätzlich fortlaufend an den Bewertungsreserven durch eine erhöhte laufende Überschussbeteiligung, die die aktuelle Situation der Bewertungsreserven berücksichtigt, beteiligt.

Grundsätze und Maßstäbe für die Überschussbeteiligung Ihres Vertrags

(4) Ihre Versicherung gehört während der Aufschubzeit zum Gewinnverband "FRE-13" in der Bestandsgruppe 131. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Mittel für die Überschussanteile werden bei der Direktgutschrift zu Lasten des Ergebnisses des Geschäftsjahrs finanziert, ansonsten der Rückstellung für Beitragsrückerstattung entnommen. Die Höhe der Überschussanteilsätze wird jedes Jahr vom Vorstand unseres Unternehmens auf Vorschlag des Verantwortlichen Aktuars festgelegt. Die Bemessungsgrößen für die Überschussanteile werden nach versicherungsmathematischen Regeln mit den Rechnungsgrundlagen der Tarifikalkulation ermittelt. Wir veröffentlichen die Regelungen zur Überschussbeteiligung und die Höhe der Überschussanteilsätze in unserem Geschäftsbericht, den Sie bei uns anfordern können.

Überschussbeteiligung vor Rentenbeginn

(5) Die laufenden Überschussanteile werden gemäß § 8 Absatz 2 monatlich dem Vertragsguthaben zugeführt (Überschussverwendungsart Wertzuwachs). Da das Fondsguthaben direkt an der Wertentwicklung der im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerte beteiligt ist, fallen bei Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung Überschüsse aus dem Kapitalanlageergebnis (Zinsüberschussanteil) nur für das im sonstigen Vermögen angelegte Guthaben an. Der laufende Zinsüberschussanteil wird jeweils monatlich in Prozent dieses Guthabens zum Ende des Vormonats berechnet. Die Überschussanteile, die aus den im Anlagestock gehaltenen Anteilen entstehen, werden monatlich in Prozent des vorhandenen Fondsguthabens berechnet und variieren je nach Kapitalanlagegesellschaft, Anlageschwerpunkt und Art des Investmentfonds. Die Höhe der Überschussanteile für die jeweiligen Investmentfonds wird im Anhang des Geschäftsberichts ausgewiesen. In unseren jährlichen Mitteilungen informieren wir Sie unter anderem über die Höhe der Überschussbeteiligung für Ihren Vertrag.

Überschussbeteiligung nach Rentenbeginn

(6) Sie haben bis sechs Wochen vor Rentenbeginn die Möglichkeit, sich für eine Hybridrente oder für eine klassische Rente zu entscheiden.

Hybridrente

Bei der Wahl einer Hybridrente wird Ihre Versicherung dem zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an fondsgebundenen Rentenversicherungen geltenden Gewinnverband und der dazugehörigen Bestandsgruppe 131 zugeordnet. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe.

Die monatlichen Überschussanteile werden nach Rentenbeginn für einen "Wertzuwachs plus" verwendet und setzen sich zusammen aus einem

- Zinsüberschussanteil in Prozent des im sonstigen Vermögen angelegten Guthabens zum Ende des Vormonats und einem
- Überschussanteil in Prozent des vorhandenen Guthabens des Wertpapierfonds zum Ende des Vormonats.

Diese Überschussanteile werden monatlich berechnet und dem Vertragsguthaben zugeführt sowie bei der jährlichen Neuberechnung der Renten gemäß § 8 Absatz 4 berücksichtigt. Ein Teil der monatlichen Überschüsse wird zur Finanzierung des Extraplus (siehe § 8 Absatz 4) herangezogen.

Bei Tod des Versicherten oder Kündigung der Versicherung während einer Rentengarantiezeit erfolgt eine Umstellung der Hybridrente in eine klassische Rente mit der Überschussverwendungsart Rentenzuwachs. Bei Tod des Versicherten nach dem Ende der Rentengarantiezeit endet die Hybridrente ohne weitere Leistungen.

Klassische Rente

Bei der Wahl einer klassischen Rente wird Ihre Versicherung dem zu diesem Zeitpunkt für unseren Neuzugang an Einzel-Altersrentenversicherungen geltenden Gewinnverband und der dazugehörigen Bestandsgruppe 113 zugeordnet. Jede einzelne bestehende Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbands erhält Anteile an den Überschüssen dieser Bestandsgruppe. Die Höhe der Überschussanteile resultiert aus dem Kapital-

anlage- und Risikoergebnis in Prozent des im sonstigen Vermögen angelegten Guthabens zum Ende des Vorjahrs.

Für die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie bei Abschluss des Vertrags wählen zwischen

- a) Rentenzuwachs
- b) Bonusrente oder
- c) wachsender Bonusrente.

Wird von Ihnen nichts anderes beantragt oder haben Sie eine garantierte Rentensteigerung für den Rentenbezug vereinbart, verwenden wir die jährlichen Überschussanteile ab Rentenbeginn für den Rentenzuwachs (vgl. Alternative a). Wenn Sie keine garantierte Rentensteigerung vereinbart haben, haben Sie bis zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern.

a) Rentenzuwachs

Der jährliche Überschussanteil wird für eine zusätzliche lebenslange Rente (Rentenzuwachs) verwendet. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für den Rentenzuwachs. Bei Vereinbarung einer garantierten Rentensteigerung für den Rentenbezug gilt diese auch für den Rentenzuwachs. Die Rentensteigerungen sind ebenfalls überschussberechtigend; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

Bei Tod des Versicherten während einer Rentengarantiezeit wird der Rentenzuwachs bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt. Bei Tod des Versicherten nach dem Ende der Rentengarantiezeit endet der Rentenzuwachs ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung während einer Rentengarantiezeit wird ein Rückkaufswert in Höhe der zu diesem Zeitpunkt bestehenden einmaligen Todesfallleistung ausgezahlt. Das verbleibende Deckungskapital des Rentenzuwachses wird für eine beitragsfreie lebenslange Rente ohne Rentengarantiezeit verwendet. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das Deckungskapital des Rentenzuwachses ohne Abzug ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung des Rentenzuwachses ausgeschlossen. Der Rentenzuwachs bleibt unvermindert erhalten; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Der Rentenzuwachs wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert. Für den erreichten Rentenzuwachs fallen gleichfalls Überschüsse an; hieraus ergibt sich eine weitere Erhöhung der Rente.

b) Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine Bonusrente gebildet. Die Bonusrente ist – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – eine während der gesamten Rentenbezugszeit gleich bleibende lebenslange Rente. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten während einer Rentengarantiezeit wird die Bonusrente bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfallleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftig zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt. Bei Tod des Versicherten nach dem Ende der Rentengarantiezeit endet die Bonusrente ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung während einer Rentengarantiezeit wird ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der Bonusrente als Rückkaufswert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das Deckungskapital der Bonusrente ohne Abzug ausgezahlt. Nach

dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung der Bonusrente ausgeschlossen. Die Bonusrente bleibt unvermindert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Höhe der Bonusrente kann nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändert sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Die Bonusrente wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

c) Wachsende Bonusrente

Aus den während der gesamten Rentenbezugszeit zu erwartenden Überschüssen wird eine wachsende Bonusrente gebildet. Die Gesamrente wächst – bei gleich bleibenden Überschusserklärungen – um einen Prozentsatz (Steigerungssatz), den Sie im Rahmen unserer Regelungen wählen können. Ist eine Rentengarantiezeit vereinbart, gilt diese ebenfalls für die wachsende Bonusrente.

Bei Tod des Versicherten während einer Rentengarantiezeit wird die wachsende Bonusrente bis zum Ende dieser Rentengarantiezeit gezahlt; hierbei sind die während der noch ausstehenden Rentengarantiezeit zu erwartenden Überschüsse bereits berücksichtigt. Anstelle der weiteren Rentenzahlung bis zum Ende der Rentengarantiezeit kann eine einmalige Todesfalleistung vereinbart werden, deren Höhe sich aus den bei Tod noch ausstehenden Renten (ohne die künftig zu erwartenden Überschüsse) durch Abzinsung mit dem bei Rentenbeginn geltenden Rechnungszins ergibt. Bei Tod des Versicherten nach dem Ende der Rentengarantiezeit endet die wachsende Bonusrente ohne weitere Leistungen.

Bei Kündigung der Versicherung während einer Rentengarantiezeit wird ein nach anerkannten versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegter Teil des Deckungskapitals der wachsenden Bonusrente als Rückkaufswert ausgezahlt und das restliche Deckungskapital für eine Neuberechnung der wachsenden Bonusrente ohne Rentengarantiezeit verwendet. Wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird das Deckungskapital der wachsenden Bonusrente ohne Abzug ausgezahlt. Nach dem Ende der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung der wachsenden Bonusrente ausgeschlossen. Die wachsende Bonusrente bleibt unvermindert bestehen; ein Rückkaufswert wird nicht gezahlt.

Die Höhe und der Steigerungssatz der wachsenden Bonusrente können nicht für die gesamte Rentenbezugszeit garantiert werden. Sie ändern sich dann, wenn die Überschussätze oder die Beteiligung an den Bewertungsreserven in einer anderen Höhe festgelegt werden. Zunächst ändert sich der Steigerungssatz (im Rahmen der geltenden Regelungen), erst danach wird die Höhe der wachsenden Bonusrente verändert. Die wachsende Bonusrente wird nach den zum Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen kalkuliert.

Information zur Überschussbeteiligung

(7) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind – allein schon wegen der in der Regel langen Vertragslaufzeit – nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Ein wichtiger Einflussfaktor ist dabei die Entwicklung an den Kapitalmärkten. Aber auch die Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten sind von Bedeutung. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann also nicht garantiert werden.

Steigt die Lebenserwartung stärker als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, führt dies zu längeren durchschnittlichen Rentenzahlungszeiten. Daraus resultiert, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden. Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

§ 3 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

(1) Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags (siehe § 7 Absatz 4 und § 9).

(2) Ist mit Ihnen ein vorläufiger Versicherungsschutz vereinbart worden, wird dieser durch die Regelungen in Absatz 1 nicht berührt.

§ 4 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen oder Krieg?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn der Versicherte in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen, sofern er nicht auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, stirbt.

(2) Bei Tod des Versicherten in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung auf die Auszahlung des Rückkaufswerts vom ersten Börsentag nach Eingang der Todesfallmeldung. Unsere Leistungspflicht bleibt jedoch in vollem Umfang bestehen, wenn der Versicherte in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen er während eines Aufenthalts außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen er nicht aktiv beteiligt war. Außerdem werden wir leisten, wenn der Versicherte außerhalb der territorialen Grenzen der NATO-Mitgliedsstaaten stirbt und er als Mitglied der deutschen Bundeswehr, Polizei oder Bundespolizei mit Mandat der NATO, UNO, EU oder OSZE an deren humanitären Hilfeleistungen oder friedenssichernden Maßnahmen teilgenommen hat.

§ 5 Was gilt bei Selbsttötung des Versicherten?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir eine für den Todesfall vereinbarte Kapitalleistung nur bis zur Höhe des Rückkaufswerts vom ersten Börsentag nach Eingang der Todesfallmeldung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 6 Was bedeutet die vorvertragliche Anzeigepflicht?

Vorvertragliche Anzeigepflicht

(1) Wir übernehmen den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass Sie bei Antragstellung bzw. Angebotsanforderung alle in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantwortet haben; dies gilt insbesondere für die Fragen zum Gesundheitszustand. Sofern nach diesem Zeitpunkt und vor Vertragsabschluss von uns nicht weitere Fragen in Textform gestellt werden, besteht für erstmals hinzugekommene weitere Krankheiten, Unfallfolgen oder körperliche Schäden keine Anzeigepflicht.

(2) Soll eine andere Person versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – für die wahrheitsgemäße und vollständige Beantwortung der Fragen verantwortlich.

Rücktritt

(3) Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von Ihnen oder dem Versicherten (siehe Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(4) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Haben wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalls erklärt, bleibt unsere Leistungspflicht jedoch bestehen, wenn uns nachgewiesen wird, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder

die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Haben Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet.

(5) Wenn die Versicherung durch Rücktritt aufgehoben wird, zahlen wir den Rückkaufswert (siehe § 10 Absatz 2). Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

Kündigung

(6) Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit der Kündigung.

(7) Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn uns nachgewiesen wird, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(8) Kündigen wir die Versicherung, wandelt sie sich mit der Kündigung in eine beitragsfreie Versicherung um (§ 10 Absätze 4 und 5).

Vertragsanpassung

(9) Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, verzichten wir auf die gesetzliche Möglichkeit der Vertragsanpassung.

(10) Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir den Versicherungsschutz für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos kündigen. In der Mitteilung werden wir Sie auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.

Ausübung unserer Rechte

(11) Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung nur berufen, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben. Wir müssen unsere Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei Ausübung unserer Rechte müssen wir die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

(12) Unsere Rechte auf Rücktritt, Kündigung und Vertragsanpassung sind ausgeschlossen, wenn wir den nicht angezeigten Umstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

(13) Die genannten Rechte können wir nur innerhalb von drei Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, können wir die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Haben Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.

Anfechtung

(14) Wir können den Versicherungsvertrag auch anfechten, falls durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt auf unsere Annahmehinwirkung Einfluss genommen worden ist. Handelt es sich um Angaben des Versicherten, können wir Ihnen gegenüber die Anfechtung erklären, auch wenn Sie von der Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht keine Kenntnis hatten. Absatz 5 gilt entsprechend.

Leistungserweiterung / Wiederherstellung der Versicherung

(15) Die Absätze 1 bis 14 gelten bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung entsprechend. Die Fristen nach Absatz 13 beginnen mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Erklärungsempfänger

(16) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

§ 7 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Die Beiträge zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung können Sie je nach Vereinbarung in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag), durch Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeiträge (laufende Beiträge) entrichten. Die Versicherungsperiode umfasst bei einmaliger und jährlicher Beitragszahlung ein Jahr, bei unterjährlicher Beitragszahlung entsprechend der Zahlungsweise einen Monat, ein Vierteljahr bzw. ein halbes Jahr.

(2) Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Vertrags fällig, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) werden zu Beginn der vereinbarten Versicherungsperiode fällig.

(3) Die Beiträge können nur im Lastschriftverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils von dem uns angegebenen Konto ab.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn der Beitrag zu dem vereinbarten Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Stundung

(5) Sie haben die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit uns erforderlich. Voraussetzungen für eine Stundung oder Teilstundung sind, dass die Beiträge für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurden und das Vertragsguthaben zum Beginn des Stundungszeitraums mindestens die Höhe der zu stundenden Beiträge aufweist.

Die Stundung ist zinslos, wenn Sie uns anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweisen, dass Sie

- arbeitslos sind,
- sich in der gesetzlichen Elternzeit befinden,
- erwerbsgemindert oder pflegebedürftig sind.

Wenn die genannten Anlässe enden, müssen Sie uns dies anzeigen. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig.

Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Sie haben aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Wir setzen das Vertragsguthaben unter Verrechnung der gestundeten Beiträge und der Stundungszinsen herab, wenn Sie nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt unserer Mitteilung mit der vereinbarten Rückzahlung der gestundeten Beiträge beginnen. Die Garantieleistungen gemäß § 1 Absatz 7 verringern sich durch eine Verrechnung wie bei einer Auszahlung aus dem Vertragsguthaben gemäß § 20 Nr. 3. Die genauen Regelungen für die Rückzahlung ergeben sich aus dem individuellen Stundungsangebot, welches wir Ihnen unterbreiten. Eine erneute Stundung ist frühestens nach vollständigem Ausgleich der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen möglich.

(6) Bei Fälligkeit der Versicherungsleistung werden wir Beitragsrückstände verrechnen.

Beitragsänderungen

(7) Sie können den ursprünglich vereinbarten Beitrag zu Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin herauf- oder herabsetzen. Ist in Ihrem Vertrag eine Beitragsbefreiung für den Fall der Berufsunfähigkeit mitversichert, ist für eine Beitragserhöhung keine erneute Risikoprüfung erforderlich, wenn die Summe aller Beitragserhöhungen (bezogen auf den Jahresaufwand) innerhalb der letzten fünf Jahre zusammen 3.000 EUR² nicht übersteigt. Die Beitragssumme für die fondsgebundene Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherungen) darf 5.000 EUR nicht unterschreiten, der neu vereinbarte laufende Beitrag für diese fondsgebundene Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherungen) muss mindestens 300 EUR im Jahr betragen und darf 40.000 EUR im Jahr nicht übersteigen. Bei der Berechnung der neuen Garantierente aufgrund der Beitragsänderung werden die bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Die vereinbarte Todesfallsumme aus einer ggf. eingeschlossenen Risiko-Zusatzversicherung und eine ggf. vereinbarte Berufsunfähigkeitsrente bleiben in der ursprünglichen Höhe bestehen.

(8) Von der Möglichkeit des § 163 VVG, bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Beiträge für diese Versicherung anzuheben bzw. die Leistungen zu kürzen, werden wir keinen Gebrauch machen.

Zuzahlungen

(9) Sie können jederzeit vor Rentenbeginn freiwillige Zuzahlungen leisten. Die Höhe der einzelnen Zuzahlung muss mindestens 500 EUR betragen. Die Summe der Zuzahlungen darf in jedem einzelnen Versicherungsjahr zusammen mit den Beiträgen 40.000 EUR nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für Zuzahlungen zum Versicherungsbeginn. Der von Ihnen gezahlte Betrag wird nach Abzug der darauf entfallenden Kostenanteile zuzüglich einer Verzinsung mit dem Rechnungszins von 1,75 % p.a.¹ für den restlichen Monat, in dem der Zahlungseingang erfolgt, zum Stichtag (siehe § 8 Absatz 6) dem Vertragsguthaben zugeführt und bewirkt eine Erhöhung des Vertragsguthabens bzw. der Garantieleistungen (siehe § 1 Absatz 7). Bei der Berechnung der neuen Garantierente aufgrund der Zuzahlung werden die bei Vertragsbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen zugrunde gelegt. Der Versicherungsschutz aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen erhöht sich durch freiwillige Zuzahlungen nicht.

§ 8 Wie setzt sich Ihr Vertragsguthaben zusammen und welche Regelungen gelten für das Fondsguthaben?

Zusammensetzung des Vertragsguthabens

(1) Für die Bildung des Vertragsguthabens Ihrer fondsgebundenen Rentenversicherung stehen vor Rentenbeginn drei Anlagemöglichkeiten zur Verfügung:

- **Deckungskapital**
Dieses entspricht dem in unserem sonstigen Vermögen angelegten Guthaben und wird garantiert mit 1,75 % p.a.¹ verzinst.
- **Wertsicherungsfonds**
Dieser garantiert während des jeweils laufenden Monats 80 % des Nettoinventarwerts vom letzten Bewertungsstichtag des Vormonats.
- **Freie Fonds**
Diese können Sie gemäß Ihrer Anlagestrategie (siehe Absätze 8 bis 11) aus unserer Fondsauswahl selbst bestimmen.

Durch ein der Aufsichtsbehörde gemäß § 13d Nr. 6 VAG angezeigtes versicherungsmathematisches Umschichtungsverfahren zwischen diesen drei Anlagemöglichkeiten werden einerseits das Garantiekapital sichergestellt und andererseits die Chancen gewahrt, insbesondere bei Kurssteigerungen der Fonds, einen höheren Wertzuwachs zu erzielen. Die durch das Rechenverfahren bedingten Umschichtungen sind nicht mit weiteren Kosten verbunden.

(2) Wir führen Ihre Beiträge und die laufenden Überschussanteile nach dem in Absatz 3 beschriebenen Umschichtungsverfahren Ihrem Vertragsguthaben zu. Die zur Deckung der Verwaltungskosten kalkulierten Beträge entnehmen wir – auch bei beitragsfreien Versicherungen – zu Beginn eines jeden Versicherungsmonats Ihrem Vertragsguthaben; die Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 11) werden zu Beginn einer jeden Versicherungsperiode entnommen. Der Kauf von Fondsanteilen erfolgt ohne Ausgabeaufschlag.

Umschichtungsverfahren vor Rentenbeginn

(3) Zur Sicherstellung des Garantiekapitals werden das Deckungskapital und der Wertsicherungsfonds herangezogen. Das sich aus diesen beiden Anlageformen zusammensetzende Guthaben wird im Folgenden als Sicherungskapital bezeichnet. Innerhalb des Sicherungskapitals erfolgt monatlich die Aufteilung auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds in der Weise, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen das Garantiekapital dauerhaft sichergestellt ist. Die Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds kann dazu führen, dass im Sicherungskapital Guthaben vorhanden ist, das nicht mehr zur Sicherstellung des Garantiekapitals benötigt wird. Dieses Guthaben wird gemäß Ihrer Anlagestrategie (siehe Absätze 8 bis 11) in die freien Fonds investiert. Umgekehrt werden Teile des freien Fondsguthabens in das Sicherungskapital umgeschichtet, wenn dies aufgrund der Kursentwicklung des Wertsicherungsfonds oder durch die Ausübung der Optionen gemäß § 1 Absatz 7 erforderlich ist, um das Garantiekapital dauerhaft zu sichern.

Das Verfahren zielt darauf ab, einen möglichst großen Teil des Vertragsguthabens dem Fondsguthaben zuzuführen; dieses setzt sich aus dem Wertsicherungsfondsguthaben und dem freien Fondsguthaben zusammen. Dabei wird sichergestellt, dass auch bei einer starken Minderung der Anteilspreise das Vertragsguthaben zum vereinbarten Rentenbeginn das Garantiekapital nicht unterschreitet. Das Vertragsguthaben kann vollständig im Sicherungskapital, aber auch vollständig im Fondsguthaben investiert sein.

Umschichtungsverfahren nach Rentenbeginn

(4) Bei Wahl der Hybridrente erfolgt – abweichend von Absatz 1 – während des Rentenbezugs eine Aufteilung des für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals (Vertragsguthaben zu Rentenbeginn zuzüglich Beteiligung an den Bewertungsreserven) ausschließlich auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds. Bei der Berechnung des Deckungskapitals werden die aktuellen Rechnungsgrundlagen zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit berücksichtigt. Eine Anlage in freie Fonds ist nach Rentenbeginn nicht möglich. Sie haben somit die Möglichkeit, bei günstiger Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds Ihre Rente stärker zu erhöhen als im Vergleich zur klassischen Rente. Allerdings tragen Sie bei Kursrückgängen das Risiko der Wertminderung, was ggf. dazu führen kann, dass die garantierte Rente weniger stark oder gar nicht steigt.

Zu Rentenbeginn erhalten Sie 90 % der gemäß § 1 Absatz 6 ermittelten Rente, mindestens 100 % der Garantierenten (gemäß § 1 Absatz 6, 2. bzw. 3. Spiegelstrich). Aufgrund der geringeren Anfangsrente steht Kapital zur Verfügung, das im Wertsicherungsfonds angelegt werden kann. Dadurch ist in der Rentenbezugszeit die Chance gegeben, bei günstiger Wertentwicklung höhere Rentensteigerungen zu erzielen. Zu Beginn eines jeden Versicherungsjahrs wird die garantierte Rente neu bestimmt. Dabei werden jeweils die aktuellen Rechnungsgrundlagen berücksichtigt. Ein Absinken der garantierten Rente ist nicht möglich. Eine höhere Rente kann gezahlt werden, wenn durch eine günstige Entwicklung des Wertsicherungsfonds und/oder durch zugeteilte Überschüsse das Vertragsguthaben angewachsen ist. Es erfolgt eine monatliche Aufteilung Ihres Guthabens auf das Deckungskapital und den Wertsicherungsfonds in der Weise, dass nach versicherungsmathematischen Grundsätzen die dauerhafte Erfüllbarkeit der jeweiligen garantierten Rente sichergestellt ist. Dies kann im Extremfall dazu führen, dass das Vertragsguthaben ausschließlich im Deckungskapital investiert ist. Zusätzlich erhalten Sie einen jährlichen Extrabonus; dieser ist jeweils für ein Jahr garantiert und wird in gleichen monatlichen Teilbeträgen zusammen mit der monatlichen Rente gezahlt. Die Höhe des Extrabonus beträgt 40 % des jährlichen Zinsüberschussanteilsatzes (siehe § 2 Absatz 7 Überschrift "Hybridrente"), multipliziert mit dem Gesamtkapital, welches für die Berechnung der neuen Garantierente herangezogen wird. Die Finanzierung des Extrabonus erfolgt durch die Verrechnung mit Überschussanteilen, sofern die monatlich dem Vertrags-

² Bei der Festsetzung der Obergrenze bleiben bereits erfolgte Erhöhungen im Rahmen der Dynamik stets unberücksichtigt.

guthaben zugeführten Überschussanteile hierfür ausreichen. Bei einer positiven Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds werden ggf. Anteile dieses Fonds zur Finanzierung des Extrabonus entnommen.

Erreicht die mit den bei Rentenbeginn geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelte Rente nicht die Garantierente gemäß § 1 Absatz 6 (2. oder 3. Spiegelstrich), ist die Bildung einer Hybridrente nicht möglich. In diesem Fall wird das bei Rentenermittlung vorhandene Vertragsguthaben komplett im sonstigen Vermögen angelegt. Unsere Leistungen erbringen wir dann in Form einer klassischen Rente; die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn können Sie gemäß § 2 Absatz 6 wählen. Auch während der Rentenbezugszeit kann es durch eine Änderung der Rechnungsgrundlagen zum Beginn eines jeden Versicherungsjahrs dazu kommen, dass die neu ermittelte Rente nicht mehr die Garantierente erreicht. In diesem Fall erfolgt eine Umstellung zur klassischen Verrentung. Das zur Verfügung stehende Kapital wird im sonstigen Vermögen angelegt. Die Verwendung des jährlichen Überschussanteils nach Rentenbeginn erfolgt als Rentenzuwachs (siehe § 2 Absatz 6 Buchstabe a).

Hinweise zum Wertsicherungsfonds

(5) Sollte zum Beginn eines Monats die Rücknahme von Anteilseinheiten des Wertsicherungsfonds vorübergehend nicht möglich sein, behalten wir uns vor, die Aufteilung Ihres Vertragsguthabens (siehe Absätze 3 und 4) sowie Auszahlungen von Geldleistungen (z.B. bei Kündigung oder Tod) ebenfalls erst dann vorzunehmen, wenn eine Rücknahme unter Berücksichtigung der Garantien des Wertsicherungsfonds wieder möglich ist.

Sollten hinsichtlich des Wertsicherungsfonds erhebliche Änderungen eintreten, die wir nicht beeinflussen können, sind wir berechtigt, den Wertsicherungsfonds auszutauschen. Über einen Austausch werden wir Sie rechtzeitig informieren. Erhebliche Änderungen hinsichtlich eines Wertsicherungsfonds können insbesondere sein:

- Der Wertsicherungsfonds wird aufgelöst, die Ausgabe oder Rücknahme von Anteilseinheiten wird eingestellt.
- Das Rating einer Bank, die für diesen Wertsicherungsfonds dem Erwerber der Anteile gegenüber Garantien ausspricht oder Muttergesellschaft der Kapitalanlagegesellschaft ist, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, sinkt mindestens bei einer anerkannten Rating-Agentur unter ein Investmentgrade-Rating.
- Die Kapitalanlagegesellschaft, die den Wertsicherungsfonds verwaltet, verliert Ihre Zulassung für den Vertrieb von Investmentanteilen, stellt deren Vertrieb ein oder kündigt die mit uns bestehende Vertriebsvereinbarung.

Falls wir den Wertsicherungsfonds austauschen, werden wir versuchen, einen ähnlichen Ersatzfonds zu finden und Ihnen diesen Ersatzfonds, dessen Anlagegrundsätze sowie den Stichtag des Fondswechsels mitteilen. Das Garantiekapital bleibt von diesem Fondswechsel unberührt.

Im Zeitraum vom Wegfall des Wertsicherungsfonds bis zum Einsatz des Ersatzfonds wird das betroffene Vertragsguthaben vollständig in unserem sonstigen Vermögen angelegt und ist nicht an der Wertentwicklung eines Wertsicherungsfonds beteiligt. Sollten wir keinen Ersatzfonds finden, bleibt dieses Vertragsguthaben vollständig im sonstigen Vermögen angelegt und Ihre Beteiligung an der Wertentwicklung des Wertsicherungsfonds endet.

Wertermittlung des Fondsguthabens

(6) Der Geldwert des Fondsguthabens Ihrer Versicherung ergibt sich durch Multiplikation der Anzahl der Fondsanteile mit dem jeweiligen Kurs eines Fondsanteils umgerechnet zum jeweils aktuellen Devisenkurs. Bei ausschüttenden Fonds werden mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds erworben, die dem Fondsguthaben gutgeschrieben werden. Bei thesaurierenden Fonds fließen die Erträge, die aus den darin enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, den Fonds direkt zu und erhöhen den Wert des Fondsanteils.

Den aktuellen Kurs der Anteilseinheiten können Sie jederzeit überregionale Tageszeitungen, entsprechenden Nachrichtensendern und unserer Internetseite www.alte-leipziger.de/fondsinformationen entnehmen. Der Kurs wird an folgenden Stichtagen festgestellt:

- bei Abbuchung fälliger Beiträge jeweils am ersten Börsentag eines

Versicherungsmonats, -vierteljahrs, -halbjahrs oder -jahrs – je nach gewählter Beitragszahlungsweise,

- bei Zuzahlungen am ersten Börsentag des Folgemonats nach Zahlungseingang,
- bei Auszahlungen aus dem Vertragsguthaben zu einem individuell festgelegten Termin, frühestens am ersten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Auszahlung,
- bei Überschussanteilen aus Ihrer Versicherung jeweils am ersten Börsentag eines Versicherungsmonats,
- bei der Wiederanlage von Fondsausschüttungen am Tag der Ausschüttung,
- bei Tod des Versicherten am ersten Börsentag nach Eingang der Todesfallmeldung,
- bei Zahlung der klassischen Rente oder bei einmaliger Kapitalzahlung anstelle der Rentenzahlungen am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats vor Rentenbeginn,
- bei Zahlung der Hybridrente jeweils am ersten Börsentag des letzten Versicherungsmonats vor der Erst- bzw. jährlichen Neuberechnung der Garantierente,
- bei einer Kündigung zum Ende einer Versicherungsperiode am ersten Börsentag nach dem 20. Tag des letzten Versicherungsmonats³,
- bei einer Kündigung zu einem individuell festgelegten Termin, frühestens am ersten Börsentag nach Eingang des Kündigungsschreibens,
- bei einem Wechsel der Anlagestrategie (Switch) gemäß Absatz 10 spätestens am zweiten Börsentag des Monats, zu dem der Strategiewechsel erfolgen soll,
- bei einer Übertragung von freiem Fondsguthaben (Shift) gemäß Absatz 11 spätestens am zweiten Börsentag nach Eingang des Antrags auf Übertragung,
- bei der Ausübung der Optionen "individuelle Beitragsgarantie" oder "aktiver Guthabenschutz" (siehe § 1 Absatz 7) am ersten Börsentag des Monats, zu dem die Garantie erhöht wird,
- bei einer Umschichtung im Rahmen von Relax50 (siehe Absatz 13) oder einer Ablaufsicherung (siehe Absatz 14) am ersten Börsentag des Monats, zu dem die Umschichtung erfolgen soll,
- bei einer Umwandlung in eine klassische Rentenversicherung am ersten Börsentag des Monats, zu dem die Umwandlung erfolgt.

Auszahlungen und Übertragungen von Fondsanteilen

(7) Auszahlungen aus dem Vertragsguthaben erfolgen grundsätzlich in Euro. Sind Werte des freien Fondsguthabens vor Rentenbeginn auszuzahlen (z.B. Auszahlungen gemäß § 20 Nr. 3, Wahl der einmaligen Kapitalzahlung anstelle der Rentenzahlung, Rückkaufswert oder Todesfallleistung), können Sie bzw. der Bezugsberechtigte die Übertragung der entsprechenden Fondsanteile verlangen, sofern der Wert mindestens 1.000 EUR beträgt. Anteilseinheiten von Strategiefonds, Strategieportfolios und dem Wertsicherungsfonds können nur in Euro ausgezahlt werden.

Der Antrag auf Übertragung der Fondsanteile muss mit vollständiger Angabe des Wertpapierdepots spätestens einen Monat vor dem gewünschten Übertragungszeitpunkt zusammen mit der Erklärung zur Ausübung des Kapitalwahlrechts, dem Kündigungsschreiben oder der Meldung des Todesfalls bei uns eingegangen sein. Es können nur ganze Fondsanteile übertragen werden. Ggf. bestehende Bruchteile von Fondsanteilen werden zum Übertragungszeitpunkt ausgezahlt. Ist eine Übertragung von Fondsanteilen nicht möglich, z.B. weil die benannte Depotbank die Fondsanteile nicht annimmt, werden diese Fondsanteile zum Übertragungszeitpunkt veräußert und ausgezahlt.

³ Wenn uns der Anspruch auf die Leistung nicht fünf Arbeitstage vor dem genannten Stichtag bekannt ist, behalten wir uns vor, die Bewertung und Veräußerung der Fondsanteile unverzüglich vorzunehmen, sobald der Leistungsanspruch feststeht.

Die Kosten einer Übertragung von Fondsanteilen sind von Ihnen zu zahlen.

Anlagestrategie

(8) Die Anlagestrategie wird durch Ihre individuelle Auswahl an freien Fonds bestimmt. Hierfür bietet die ALTE LEIPZIGER eine Auswahl an Fonds (Einzelfonds, Strategiefonds und Strategieportfolios) für den Abschluss dieser fondsgebundenen Rentenversicherung an. Aus dieser Auswahl können Sie bis zu 20 Fonds bestimmen, in die Teile Ihrer künftigen Beiträge und Überschüsse gemäß dem in Absatz 3 beschriebenen Umschichtungsverfahren investiert werden.

(9) Bei den Strategiefonds werden die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch einen beauftragten Fondsmanager vorgenommen.

Bei den Strategieportfolios erfolgen die Auswahl und die Festlegung der prozentualen Aufteilung der darin enthaltenen Einzelfonds durch die ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung. Diese nimmt im Rahmen der festgelegten Anlagerichtlinien Umschichtungen vor. Das vorhandene Guthaben des Portfolios wird dann entsprechend der neuen Fondsauswahl bzw. der geänderten prozentualen Aufteilung umgeschichtet.

(10) Sie haben die Möglichkeit, Ihre gewählte Anlagestrategie kostenlos zum Beginn des Folgemonats – oder zum Beginn eines späteren Monats – zu ändern (Switchen), indem Sie

- einen oder mehrere Fonds neu in Ihre Fondsauswahl aufnehmen,
- einen oder mehrere Fonds aus Ihrer Fondsauswahl herausnehmen oder
- die prozentuale Aufteilung Ihres Anlagebetrags auf die gewählten Fonds ändern.

Bei der Änderung Ihrer Anlagestrategie haben Sie zu berücksichtigen, dass Ihre individuelle Fondsauswahl aus maximal 20 Fonds bestehen darf.

(11) Sie haben zusätzlich die Möglichkeit – unabhängig von einem Anlagestrategiewechsel – das gesamte oder Teile des freien Fondsguthabens kostenlos auf einen anderen freien Fonds aus unserer Fondsauswahl zu übertragen (Shiften). Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ihre individuelle Fondsauswahl aus maximal 20 Fonds bestehen darf.

Regelungen zu unserer Fondsauswahl

(12) In bestimmten – von uns nicht beeinflussbaren – Fällen kann es erforderlich werden, dass wir einen Fonds durch einen möglichst gleichartigen anderen Fonds ersetzen. Beispiele für solche Fälle sind die Einstellung von An- und Verkauf durch die Kapitalanlagegesellschaft oder die Schließung bzw. Auflösung eines Fonds.

Fondsanteile, die dem Anteilsinhaber einen Mindestrücknahmepreis zu festgelegten Zeitpunkten garantieren, können an die entsprechende Kapitalanlagegesellschaft zurückgegeben werden, wenn steuerliche, aufsichtsrechtliche oder gesetzliche Änderungen die Gewährung des jeweils garantierten Rücknahmepreises zukünftig nicht mehr zulassen sollten. In diesem Fall haben wir das Recht, eine Alternative vorzulegen, die dem Schwerpunkt und der Ausgestaltung des ursprünglichen Fonds entspricht.

Weitere Gründe, warum wir einen von Ihnen gewählten Fonds nicht weiter anbieten werden, können sein

- eine nachträgliche Erhebung oder Erhöhung von Kosten, mit denen wir beim Fondseinkauf belastet werden,
- eine Änderung der Fristen für den Fondsein- bzw. -verkauf, die zu einer Abrechnung zu einem späteren Kurstermin führt,
- die Beendigung unserer Kooperation mit der entsprechenden Fondsgesellschaft,
- eine Änderung von Anlagegrundsätzen eines Fonds durch die Kapitalanlagegesellschaft,
- der Gesamtwert über alle bei uns bestehenden fondsgebundenen Versicherungen beträgt – länger als sechs Monate – weniger als 100.000 EUR,
- die Fondsperformance unterschreitet den Marktdurchschnitt vergleichbarer Fonds erheblich,

- ein Fonds erfährt eine deutliche Abwertung durch ein renommiertes Ratingunternehmen.

In diesen Fällen werden Sie von uns rechtzeitig – in der Regel mindestens sechs Wochen vorher – schriftlich darüber benachrichtigt, zu welchem Zeitpunkt und in welchen Ersatzfonds wir Ihr Fondsguthaben kostenlos umschichten. Der Ersatzfonds wird von uns danach ausgewählt, dass er dem bisherigen Fonds vom Anlageprofil sehr nahe kommt. Wir werden Sie in unserer schriftlichen Benachrichtigung ausdrücklich auf diesen Ersatzfonds – einschließlich der Kriterien für dessen Auswahl – hinweisen. Sie haben ab Zugang unserer schriftlichen Benachrichtigung sechs Wochen Gelegenheit, einen anderen von uns angebotenen Fonds für die Umschichtung zu benennen. Ansonsten übertragen wir Ihr Guthaben in den von uns vorgeschlagenen Ersatzfonds. Sie haben aber auch nach Ablauf dieser Frist die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben kostenlos auf einen anderen von uns angebotenen Fonds zu übertragen. Über sonstige Veränderungen bei den Investmentfonds, wie zum Beispiel Änderungen des Fondsnamens oder der Anlagegrundsätze, werden wir Sie schriftlich informieren.

Hat die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilscheinen eines Fonds vorübergehend eingestellt, sind wir berechtigt, dem Anspruchsberechtigten an Stelle des Geldwerts des Anteilguthabens die entsprechenden Fondsanteile zu übertragen.

Relax50

(13) Wir bieten Ihnen die Möglichkeit, mit der Wahl einer kostenlosen Relax50-Phase ab dem rechnermäßigen Alter 50⁴ eine sukzessive Sicherung des erreichten Vertragsguthabens vorzunehmen. Sie können Relax50 bei Antragstellung oder spätestens bis zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Beginn eines jeden Monats beantragen. Damit die Sicherung fristgerecht beginnen kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn bei uns eingegangen sein. Das Risiko aus den Fondsanlagen wird monatlich im Zeitraum bis zum Rentenbeginn sukzessive reduziert.

Bis zum Rentenbeginn wird das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds vorhandene Guthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital (siehe Absatz 1) umgeschichtet bis der festgelegte Zielwert erreicht wird. Mit Beantragung von Relax50 legen Sie einen so genannten Zielwert fest. Dieser gibt an, wie hoch der Anteil des Wertsicherungsfonds und der gewählten freien Fonds im Verhältnis zum gesamten Vertragsguthaben zum Rentenbeginn sein soll. Wird der von Ihnen bestimmte Zielwert eher als vorgesehen erreicht oder unterschritten, werden keine Fondsanteile mehr in das Deckungskapital übertragen. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, setzt die Umschichtung wieder ein.

Sie haben das Recht, eine beantragte Relax50-Phase vor Beginn zu kündigen. Nach Einsetzen der Relax50-Phase kann diese mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Beginn eines jeden Monats gekündigt werden. Verschiebt sich Ihr vereinbarter Rentenbeginn durch Ausübung der Verlängerungsoption (siehe § 20 Nr. 7) nach hinten, verlängert sich die Relax50-Phase bis zum späteren Rentenbeginn.

Ablaufsicherung

(14) Wir bieten Ihnen im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen die Möglichkeit, mit einer kostenlosen Ablaufsicherung in den letzten Jahren vor Rentenbeginn das Risiko aus der Fondsanlage sukzessive zu reduzieren. Sie können die Ablaufsicherung bei Antragstellung oder spätestens bis zwei Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn zum Beginn eines jeden Monats beantragen. Damit die Ablaufsicherung fristgerecht beginnen kann, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn bei uns eingegangen sein. Wir werden Sie rechtzeitig vor Beginn der Ablaufsicherungsphase nochmals auf diese Wahlmöglichkeit hinweisen.

Während der Ablaufsicherungsphase wird das im Wertsicherungsfonds und in den freien Fonds vorhandene Guthaben monatlich sukzessive in das Deckungskapital (siehe Absatz 1) umgeschichtet bis der festgelegte Zielwert erreicht wird. Mit Beantragung der Ablaufsicherung legen Sie einen so genannten Zielwert fest. Dieser gibt an, wie hoch der Anteil des Wertsicherungsfonds und der gewählten freien Fonds im Verhältnis zum gesamten Vertragsguthaben zum Rentenbeginn sein soll.

⁴ Die Umschichtung beginnt zum Versicherungsjahrestag im Kalenderjahr der Vollendung des 50. Lebensjahrs.

cherungsfonds und der gewählten freien Fonds im Verhältnis zum gesamten Vertragsguthaben zum Rentenbeginn sein soll. Wird der von Ihnen bestimmte Zielwert eher als vorgesehen erreicht oder unterschritten, werden keine Fondsanteile mehr in das Deckungskapital übertragen. Sollte der Zielwert vor Rentenbeginn wieder überschritten werden, setzt die Ablaufsicherung wieder ein. Sie haben das Recht, eine beantragte Ablaufsicherung vor Beginn zu kündigen. Während der Ablaufsicherungsphase kann diese mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Beginn eines jeden Monats gekündigt werden. Verschiebt sich Ihr vereinbarter Rentenbeginn durch Ausübung der Verlängerungsoption (siehe § 20 Nr. 7) nach hinten, verschiebt sich der Beginn der Ablaufsicherungsphase um den gleichen Zeitraum; eine bereits angelaufene Ablaufsicherung wird bis zum späteren Rentenbeginn verlängert.

§ 9 Was geschieht, wenn ein Beitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann?

(1) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen die Erstattung der Kosten der zur Risikoprüfung durchgeführten ärztlichen Untersuchungen verlangen.

(2) Wenn der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

(3) Wenn ein Folgebeitrag oder ein sonstiger Betrag, den Sie aus dem Versicherungsverhältnis schulden, nicht rechtzeitig eingezogen werden kann, erhalten Sie von uns auf Ihre Kosten eine schriftliche Mahnung. Darin setzen wir Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen. Begleichen Sie den Rückstand nicht innerhalb der gesetzten Frist, können wir Ihren Vertrag kündigen oder beitragsfrei stellen. Auf diese Rechtsfolgen werden wir Sie in der Mahnung ausdrücklich hinweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der angemahnte Gesamtbetrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf an uns gezahlt wird.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?

Kündigung des Vertrags zur Auszahlung des Rückkaufswerts

(1) Sie können Ihre Versicherung jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen

- vor Rentenbeginn zu einem von Ihnen genannten Termin oder zum Ende des laufenden Monats und
- während der Rentengarantiezeit zum Ende des laufenden Rentenzahlungsabschnitts.

Nach Ablauf der Rentengarantiezeit ist eine Kündigung nicht möglich. Voraussetzungen für eine teilweise Kündigung vor Rentenbeginn sind, dass das verbleibende Vertragsguthaben und ausstehende Beiträge ohne Zusatzversicherungen mindestens 5.000 EUR und der verbleibende Beitrag für diese fondsgebundene Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherungen) mindestens 300 EUR im Jahr betragen. Voraussetzung für eine teilweise Kündigung nach Rentenbeginn ist, dass die verbleibende Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr erreicht. Ansonsten können Sie Ihre Versicherung nur vollständig kündigen.

(2) Bei Kündigung werden wir entsprechend § 169 VVG den Rückkaufswert erstatten. Er ist das zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, vorhandene Vertragsguthaben. Der Rückkaufswert erreicht mindestens den bei Vertragsabschluss vereinbarten Garantiebetrug. Eine Stornogebühr wird nicht erhoben. Nach Rentenbeginn ist der Rückkaufswert während der Rentengarantiezeit auf die Höhe der Todesfalleistung der Rentenversicherung begrenzt. Bei Kündigung errechnet sich die Höhe der Todesfalleistung aus den bei Kündigung bis zum Ende der Rentengarantiezeit noch ausstehenden Renten durch Abzinsung mit dem für die Berechnung der Renten zugrunde liegenden Rechnungszins. Ein ggf.

verbleibender Restbetrag wird für eine beitragsfreie Rente⁵ ohne Renten-garantiezeit verwendet; wenn die garantierte beitragsfreie Rente den Mindestbetrag von 600 EUR im Jahr nicht erreicht, wird der Restbetrag ausgezahlt. Eine Aufstellung der garantierten Rückkaufswerte ist im Versicherungsschein enthalten. Beitragsrückstände werden vom Rückkaufswert abgezogen. Die Kündigung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden. Der Rückkaufswert erreicht nicht unbedingt die Summe der eingezahlten Beiträge, da aus diesen auch Abschluss- und Vertriebskosten sowie Verwaltungskosten finanziert werden und vor allem eine Abhängigkeit von der Wertentwicklung Ihrer Fonds besteht.

(3) Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, für die Berechnung des Rückkaufswerts das Deckungskapital (siehe § 8 Absatz 1) angemessen herabzusetzen, soweit dies erforderlich ist, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere durch eine Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

Beitragsfreistellung

(4) Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 können Sie unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen verlangen, zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. Voraussetzung für eine Beitragsfreistellung ist, dass bei einer vollständigen Beitragsfreistellung das verbleibende Vertragsguthaben und bei einer teilweisen Beitragsbefreiung das verbleibende Vertragsguthaben und ausstehende Beiträge ohne Zusatzversicherungen mindestens 5.000 EUR beträgt. In diesem Fall führen wir die Versicherung als (teilweise) beitragsfreie Versicherung weiter, ansonsten erfolgt die Beendigung des Vertrags und die Auszahlung des Rückkaufswerts gemäß Absatz 2. Die Garantieleistungen gemäß § 1 Absatz 7 werden nach der Beitragsfreistellung neu berechnet. Die beitragsfreie Rente wird auf Grundlage der bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen ermittelt. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen dazu getroffenen Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen. Während der Zeit der Beitragsfreistellung werden dem Vertragsguthaben weiterhin monatlich Verwaltungskosten entnommen. Die Beitragsfreistellung Ihrer Versicherung ist mit Nachteilen verbunden, da in der Anfangsphase Ihrer Versicherung aus den Beiträgen auch Abschluss- und Vertriebskosten (siehe § 11) finanziert werden. Nähere Informationen zur beitragsfreien Rente und ihrer Höhe können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

(5) Haben Sie die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt und ist die Voraussetzung nach Absatz 4 Satz 2 für eine Beitragsfreistellung nicht erfüllt, erhalten Sie den Rückkaufswert gemäß Absatz 2. Haben Sie nur eine teilweise Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragt, ist der Antrag nur wirksam, wenn der verbleibende Beitrag für diese fondsgebundene Rentenversicherung (ohne Zusatzversicherungen) mindestens 300 EUR pro Jahr beträgt. Anderenfalls können Sie nur die vollständige Befreiung von der Beitragszahlungspflicht beantragen.

Wiederinkraftsetzung

(6) Sie können die Befreiung von der Beitragszahlungspflicht innerhalb von drei Jahren seit Beitragsfreistellung beenden (Wiederinkraftsetzung), indem Sie die Wiederaufnahme der Beitragszahlung zum nächstfolgenden Beitragsfälligkeitstermin bei unveränderter Beitragszahlungsweise mit uns vereinbaren. In diesem Fall werden die Leistungen bei Tod, Kündigung und bei Rentenbeginn sowie die Garantieleistungen gemäß § 1 Absatz 7 unter Berücksichtigung der nicht gezahlten Beiträge ohne Risikoprüfung auf Basis der bei Vertragsabschluss zugrunde liegenden Rechnungsgrundlagen¹ angepasst. Nach Wiederinkraftsetzung haben Sie die Möglichkeit, die während der beitragsfreien Zeit nicht gezahlten Beiträge ganz oder teilweise in einem Betrag in den in § 7 Absatz 9 genannten Grenzen sowie alternativ durch erhöhte laufende Beiträge unter den in § 7 Absatz 7 genannten Voraussetzungen nachzuzahlen. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die jeweiligen dazu getroffenen Vereinbarungen und Versicherungsbedingungen.

⁵ Die beitragsfreie Rente nach Kündigung enthält keine Leistungen für den Todesfall und kann nicht gekündigt werden.

Beitragsrückzahlung

(7) Die Rückzahlung der Beiträge können Sie nicht verlangen.

§ 11 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sog. Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Absatz 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) sind bereits pauschal bei der Tarifkalkulation berücksichtigt und werden daher nicht gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die bei der Beitragskalkulation in Ansatz gebrachten Abschluss- und Vertriebskosten verteilen wir in gleichmäßigen Beträgen über die ersten fünf Jahre der Beitragszahlungsdauer. Bei Beitragszahlungsdauern unter fünf Jahren, verteilen sich die Kosten gleichmäßig auf die Beitragszahlungsdauer. Bei der Wahl eines verminderten Anfangsbeitrags verlängert sich der Zeitraum für die Verteilung der Abschluss- und Vertriebskosten um die Dauer der verminderten Beitragszahlung. Während der Dauer der verminderten Beitragszahlung werden entsprechend dem Verhältnis von Anfangs- und Folgebeitrag niedrigere Abschluss- und Vertriebskosten angesetzt. Bei Einmalzahlungen sowie freiwilligen Zuzahlungen werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig erhoben.

§ 12 Was ist zu beachten, wenn Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beansprucht werden?

(1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt des Versicherten.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung (in der Regel jährlich) auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass der Versicherte noch lebt.

(3) Der Tod des Versicherten ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde einzureichen. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.

(4) Ist für den Todesfall eine Leistung vereinbart, ist uns ferner ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tod des Versicherten geführt hat, vorzulegen; die Vorlage dieses Zeugnisses ist nicht erforderlich, wenn seit Vertragsabschluss mindestens drei Jahre vergangen sind.

(5) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Versicherungsleistung beansprucht.

(6) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

(7) Bei Leistungen in Anteilen (siehe § 8 Absatz 7) hat uns der Empfangsberechtigte ein Depot mitzuteilen, auf das wir die Anteile übertragen können. Für Kosten und Gefahrtragung gilt Absatz 6 entsprechend.

§ 13 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 14 Absatz 3 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 14 Wer erhält die Versicherungsleistungen?

(1) Die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zur jeweiligen Fälligkeit können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen. Nach dem Tod des Versicherten kann das Bezugsrecht nicht mehr widerrufen werden.

(2) Sie können ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

(3) Die Einräumung und der Widerruf eines Bezugsrechts sowie eine Abtretung und Verpfändung von Ansprüchen aus dem Versicherungsvertrag (soweit überhaupt rechtlich möglich) sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind.

§ 15 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

(1) Die Ausübung unserer Rechte erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist. Sofern Sie uns keine andere Person als Bevollmächtigten benannt haben, gilt nach Ihrem Tod ein Bezugsberechtigter als bevollmächtigt, diese Erklärung entgegenzunehmen. Ist auch ein Bezugsberechtigter nicht vorhanden oder kann sein Aufenthalt nicht ermittelt werden, können wir den Inhaber des Versicherungsscheins zur Entgegennahme der Erklärung als bevollmächtigt ansehen.

(2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Europäischen Union aufhalten, sollten Sie uns – auch in Ihrem Interesse – eine in der Europäischen Union ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 16 Welche Kosten stellen wir Ihnen gesondert in Rechnung?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir die in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschale Gebühr gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt bei

- Fristsetzung bei Nichtzahlung von Folgebeiträgen
- Rückläufern im Lastschriftverfahren
- Einrichtung eines Stundungskontos
- Verrechnung von rückständigen oder gestundeten Beiträgen
- Abkürzung oder Verlängerung der Versicherungsdauer.

Über die Höhe der bei Vertragsabschluss geltenden Gebühren werden Sie vor Vertragsabschluss informiert. Die Höhe der Gebühren kann sich im Laufe der Versicherungsdauer bei eventuellen Kostensenkungen oder -steigerungen ändern. Die aktuellen Gebühren teilen wir Ihnen auf Anfrage gerne mit.

(2) Sofern Sie uns nachweisen, dass die der pauschalen Gebühr zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern sind, entfällt die Gebühr bzw. wird – im letzteren Fall – entsprechend herabgesetzt.

§ 17 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 18 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Union, Islands, Norwegens oder der Schweiz, sind die Gerichte des Staats zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 19 Unter welchen Voraussetzungen können Bestimmungen für Ihren Vertrag geändert werden?

(1) Nach § 164 VVG sind wir berechtigt, eine unwirksame Bestimmung in den Versicherungsbedingungen durch eine andere Regelung zu ersetzen, wenn diese Ergänzung zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt. Die Unwirksamkeit einer Bestimmung kann nur durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt der Aufsichts- oder Kartellbehörde oder durch eine höchstrichterliche Entscheidung festgestellt werden.

(2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird, zwei Wochen nachdem die Änderungen und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil; stellt die neue Regelung den Versicherungsnehmer schlechter, verlängert sich diese Frist auf zwei Monate.

§ 20 Welche Gestaltungsmöglichkeiten bietet Ihre fondsgebundene Rentenversicherung?

Auch nach dem Abschluss einer fondsgebundenen Rentenversicherung bleiben Sie als Versicherungsnehmer in der Gestaltung Ihrer Versicherung flexibel. Zusätzlich zu den bereits beschriebenen Optionen (z.B. Beitragsänderungen, Zuzahlungen) können Sie den Vertrag Ihren künftigen privaten und beruflichen Entwicklungen im Rahmen der folgenden Gestaltungsmöglichkeiten anpassen.

Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 1 bis Nr. 5 ausüben möchten, muss eine entsprechende Mitteilung spätestens einen Monat vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt bei uns eingegangen sein. Bei der Gestaltungsmöglichkeit Nr. 6 muss eine entsprechende Mitteilung spätestens fünf Arbeitstage vor dem gewünschten Änderungszeitpunkt bei uns eingegangen sein. Wenn Sie eine der Gestaltungsmöglichkeiten Nr. 7 bis Nr. 11, die ausschließlich zum Rentenbeginn in Anspruch genommen werden können, ausüben möchten, müssen Sie uns dieses innerhalb der letzten sechs Monate vor dem vereinbarten Rentenbeginn mitteilen.

1. Umwandlung in eine klassische Rentenversicherung

Sie können Ihre fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenbeginn zum Schluss eines jeden Versicherungsmonats – frühestens zum Ende des fünften Versicherungsjahrs – in eine von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene klassische aufgeschobene Rentenversicherung umwandeln. Durch die Umwandlung bleiben die Beitragshöhe, die Beitragszahlungsweise und der bisher vereinbarte Rentenbeginn unverändert. Die Versicherungsleistungen berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs mit den zum Zeitpunkt der Umwandlung aktuellen Rechnungsgrundlagen und unter Anrechnung bereits vorhandener Werte. Sie haben bei der Umwandlung das Recht, den ursprünglichen Berufsunfähigkeits- bzw. Todesfallschutz – ohne erneute Risikoprüfung – in einer Berufsunfähigkeits- bzw. Risiko-Zusatzversicherung aufrecht zu erhalten. Die Höhe des Beitrags für die Zusatzversicherungen errechnet

sich nach dem zum Umwandlungszeitpunkt erreichten rechnermäßigen Alter des Versicherten, der restlichen Beitragszahlungsdauer und der bei Vertragsabschluss erfolgten Risikoeinschätzung.

2. Nachversicherungsgarantie

Sie haben das Recht, eine neue (fondsgebundene) Rentenversicherung ohne Risikoprüfung abzuschließen. Für eingeschlossene Zusatzversicherungen gelten die in den jeweiligen Bedingungen aufgeführten Regelungen. Für den Abschluss der Nachversicherung gelten die dann gültigen Tarife, Versicherungsbedingungen und Steuerregelungen.

3. Auszahlungen aus dem Vertragsguthaben

Sie können vor Rentenbeginn jederzeit Auszahlungen aus Ihrem Vertragsguthaben beantragen. Der gewünschte Zahlungsbetrag muss mindestens 500 EUR betragen. Außerdem muss das verbleibende Vertragsguthaben mindestens 1.000 EUR und zusammen mit der noch ausstehenden Beitragssumme für die fondsgebundene Rentenversicherung mindestens 5.000 EUR betragen. Eine Stornogebühr wird hierbei nicht erhoben. Die vorhandene Garantie verringert sich bei einer Auszahlung im gleichen Verhältnis wie das Vertragsguthaben. Dies bewirkt eine Minderung des Garantiekapitals bei Rentenbeginn. Die vereinbarten Leistungen aus ggf. eingeschlossenen Zusatzversicherungen bleiben in der ursprünglichen Höhe bestehen. Auszahlungen erfolgen grundsätzlich in Euro. Sie können auch eine Übertragung von Fondsanteilen verlangen (siehe § 8 Absatz 7).

4. Garantierte Rentensteigerung

Sie können eine vereinbarte garantierte Rentensteigerung während der Beitragszahlungsdauer zum Beginn eines jeden Monats, frühestens zum Beginn des zweiten Versicherungsjahrs, verringern bzw. ganz ausschließen.

5. Abrufoption

Sie haben die Möglichkeit, durch die Abrufoption einen früheren Rentenbeginn oder eine frühere Kapitalzahlung anstelle der Rente – ganz oder teilweise – zu wählen. Neuer Rentenbeginn ist – soweit von Ihnen nichts anderes genannt – der 1. des dem Abruf folgenden Monats. Ansonsten gelten für den Abruf bzw. Teilabruf die gleichen Fristen und Voraussetzungen wie für eine Kündigung oder Beitragsfreistellung. Voraussetzung ist, dass keine Berufsunfähigkeitsleistungen aus einer eingeschlossenen Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung fällig sind und dass die Mindestrente von 600 EUR pro Jahr erreicht wird. Die Höhe der Rente bzw. der Kapitalzahlung richtet sich nach dem Vertragsguthaben und den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch nach den in § 1 Absatz 6 genannten Grundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Ab dem neuen Rentenbeginn sind keine weiteren Beiträge zu zahlen. Ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen enden zu diesem Zeitpunkt; die Rückkaufswerte aus diesen Zusatzversicherungen werden – sofern vorhanden – dem Vertragsguthaben der fondsgebundenen Rentenversicherung zugeführt.

6. Erhöhung der Garantien

Sie können vor Rentenbeginn die bei Vertragsabschluss festgelegte Beitragsgarantie erhöhen. Zusätzlich haben Sie die Möglichkeit eines aktiven Guthabenschutzes. Die genauen Regelungen zu unseren flexiblen Garantien finden Sie in § 1 Absatz 7.

7. Verlängerungsoption

Mit der Verlängerungsoption besteht zum Rentenbeginn die Möglichkeit, das vereinbarte Rentenbeginnalter – und damit auch das Kapitalwahlrecht gemäß § 1 Absatz 8 – um mindestens ein Jahr und maximal bis zum Alter 85 hinauszuschieben. Die Höhe der Rente richtet sich nach dem vorhandenen Vertragsguthaben und den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen, mindestens jedoch nach den in § 1 Absatz 6 genannten Grundlagen für den garantierten Rentenfaktor. Die Verlängerung kann sowohl beitragspflichtig als auch beitragsfrei erfolgen. Die Rentengarantiezeit muss ggf. an das neue Rentenbeginnalter angepasst werden. Während des Zeitraums der Verlängerung kann jederzeit die Abrufoption (siehe Nr. 5) in Anspruch genommen werden. Ggf. eingeschlossene Zusatzversicherungen können nicht verlängert werden.

8. Teilverrentung

Sie können zum Rentenbeginn auch nur einen Teilbetrag Ihres Vertragsguthabens verrenten. Ab Beginn der teilweisen Rentenzahlung sind keine weiteren Beiträge zu zahlen. Die teilweise Verrentung ist nur möglich, sofern die Mindestrente in Höhe von 600 EUR pro Jahr erreicht wird und noch ein Vertragsguthaben von mindestens 5.000 EUR verbleibt. Der restliche Teil des Vertragsguthabens kann als einmalige Kapitalzahlung gemäß § 1 Absatz 8 ausgezahlt oder durch Ausübung der Verlängerungsoption (siehe Nr. 7) zu einem späteren Zeitpunkt in Anspruch genommen werden.

9. Todesfalleistung nach Rentenbeginn

Sie können zum Rentenbeginn nochmals die Leistungen im Todesfall nach Rentenbeginn bestimmen, indem Sie

- eine Rentengarantiezeit neu vereinbaren,
- die Dauer der bereits vereinbarten Rentengarantiezeit ändern oder
- auf eine bereits vereinbarte Rentengarantiezeit verzichten.

Alternativ können Sie bei einer klassischen Rente beantragen, dass die Todesfalleistung nach Rentenbeginn aus dem zum Rentenbeginn umgewandelten Vertragsguthaben – abzüglich der zum Todeszeitpunkt bereits gezahlten garantierten Renten – berechnet wird. Die Höhe der Rente wird nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

10. Überschussverwendung nach Rentenbeginn

Bei Wahl einer klassischen Rente haben Sie zum Rentenbeginn die Möglichkeit, die gewählte Überschussverwendungsart zu ändern. Sie können wählen zwischen

- Rentenzuwachs,
- Bonusrente oder
- wachsender Bonusrente.

Detaillierte Informationen zu den Überschussverwendungsarten nach Rentenbeginn finden Sie in § 2 Absatz 6.

11. Einschluss einer Hinterbliebenenrente

Sie können bei einer klassischen Rente zum Rentenbeginn den Einschluss einer Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung im Rahmen der für unsere Tarife geltenden Regelungen beantragen. Bei Tod des Versicherten zahlen wir die vereinbarte Hinterbliebenenrente solange der Mitversicherte lebt, erstmals nach Ablauf einer ggf. vereinbarten Rentengarantiezeit. Die Höhe der Alters- und Hinterbliebenenrente wird nach den zum Zeitpunkt der erstmaligen Rentenfälligkeit aktuellen Rechnungsgrundlagen ermittelt.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

Allgemeine Steuerinformation

Druck-Nr. pm 2600 – 01.2013

Inhaltsverzeichnis

- A. Einkommensteuer
 - 1. Private Versicherungen
 - 1.1 Allgemeines
 - 1.2 Kapitallebensversicherungen
 - 1.3 Risikoversicherungen
 - 1.4 Berufsunfähigkeitsversicherungen
 - 1.5 Rentenversicherungen
 - 1.6 Zusatzversicherungen
 - 1.7 Dynamik- und Optionsrechte
 - 1.8 Versorgungsausgleich
 - 1.9 Vertragsänderungen
 - 1.10 Steuerpflichtiger
 - 1.11 Rentenbezugsmitteilungen
 - 2. Betriebliche Versicherungen
 - 2.1 Direktversicherungen
 - 2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004
 - 2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2005
 - 2.1.3 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG
 - 2.1.4 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel
 - 2.1.5 Versorgungsausgleich
 - 2.1.6 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen
 - 2.2 Rückdeckungsversicherungen
 - 2.3 Teilhaberversicherungen
- B. Erbschaftsteuer
 - 1. Allgemeines
 - 2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer
- C. Versicherungsteuer
- D. Umsatzsteuer

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

mit dieser Steuereinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrem Versicherungsvertrag. Die Angaben beruhen auf den – zum Zeitpunkt des auf der Vorderseite angegebenen Stands – geltenden steuerrechtlichen Vorschriften, die wir nach bestem Wissen wiedergeben. Keine Steuerausführungen enthält diese Information zu Versicherungen der Basisversorgung (gesetzlichen Rentenversicherungen, landwirtschaftlichen Alterskassen, berufsständischen Versorgungseinrichtungen und kapitalgedeckten Basisrentenversicherungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b EStG) und zu Altersvorsorgeverträgen im Sinne des Altersvermögensgesetzes (AVmG).

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen haben, die wir nicht beeinflussen können.

A. Einkommensteuer

1. Private Versicherungen

1.1 Allgemeines

Aus steuerlicher Sicht ist von einem Versicherungsvertrag auszugehen, wenn insbesondere

- bei Kapitallebensversicherungen ein nennenswertes Todesfallrisiko (Mindesttodesfallschutz) abgesichert ist,
- bei Rentenversicherungen das Langlebkeitsrisiko getragen wird, in dem u. a. bei konventionellen Rentenversicherungen eine der Höhe nach vertraglich garantierte Rente, bei fondsgebundenen Rentenversicherungen ein bezifferter garantierter Rentenfaktor bzw. bei Hybrid-Rentenversicherungen entsprechende Garantien konkret vereinbart ist/sind und
- ein vermögensverwaltender Versicherungsvertrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 Satz 5 EStG auszuschließen ist.

Dies ist bei Ihrem privaten Versicherungsvertrag gegeben, so dass je nach Art des Vertrags die folgenden steuerlichen Regelungen Anwendung finden.

1.2 Kapitallebensversicherungen

Kapitallebensversicherungen gehören zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung wird wie folgt behandelt:

- Kapitaleistungen im Todesfall sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei.
- Kapitaleistungen im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitaleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags.

Auf den vollen Unterschiedsbetrag ist die abgeltende Einkommensteuer (Abgeltungsteuer) nach § 32d EStG in Höhe von 25 % zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag (5,5 %) und Kirchensteuer (Prozentsatz abhängig vom Wohnsitz) anzuwenden. Der Versicherer hat in gleicher Höhe die Kapitalertragsteuer zuzüglich der Zuschlagsteuern zu erheben und abzuführen, so dass dieser Steuereinbehalt an der Quelle abgeltende Wirkung entfaltet. Steuerpflichtige müssen deshalb diese Einkünfte nicht mehr in ihrer Einkommensteuererklärung angeben. Sie haben aber das Recht die der Abgeltungsteuer unterliegenden Einkünfte aus Kapitalvermögen im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären, um z.B. einen bei der Erhebung der Kapitalertragsteuer nicht genutzten Sparer-Pauschbetrag oder Verlustabzug durch Neufestsetzung der Abgeltungsteuer geltend zu machen. Außerdem können Sie im Zuge

der Einkommensteuererklärung beantragen, dass sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu unterwerfen sind, sofern dies zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung durch das Wohnsitzfinanzamt). Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt es bei der erhobenen oder festgesetzten Abgeltungsteuer.

Beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags, ist vom Versicherer auf den vollen Unterschiedsbetrag die Kapitalertragsteuer von 25 % zuzüglich der darauf entfallenden Zuschlagsteuern Solidaritätszuschlag (5,5 %) und Kirchensteuer (Prozentsatz abhängig vom Wohnsitz) zu erheben und abzuführen. Diese Steuerbeträge sind Vorauszahlungen auf die persönliche Einkommensteuer und werden auf die im Rahmen der Veranlagung zu zahlenden Steuerbeträge angerechnet.

Für die Erhebung und Abführung der Kirchensteuer gilt für den Kirchensteuerpflichtigen bis zum Zeitpunkt der Einführung eines elektronischen Mitteilungsverfahrens seitens der Finanzverwaltung ein Wahlrecht. Danach erhebt der Versicherer nur auf Antrag des Kirchensteuerpflichtigen mit der Kapitalertragsteuer auch die für ihn geltende Kirchensteuer. Stellt der Kirchensteuerpflichtige keinen Antrag, ist die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteueranmeldung zu erheben.

Ergibt sich z.B. bei Kündigung ein negativer Unterschiedsbetrag (Verlust), ist dieser nur mit positiven der Abgeltungsteuer unterliegenden Kapitaleinkünften aus Privatvermögen verrechenbar. Nicht verrechenbare Verluste dürfen jedoch in die folgenden Veranlagungsjahre vorgetragen werden und dort mit entsprechenden positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Entsteht der negative Unterschiedsbetrag nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss und hat der Steuerpflichtige zu diesem Zeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet, vermindert dieser Verlust die nach den allgemeinen einkommensteuerrechtlichen Regelungen zur Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer zu ermittelnden Einkünfte aus Kapitalvermögen. Gleicht sich dieser Verlust nicht aus, ist der Ausgleich mit anderen Einkunftsarten vorzunehmen. Verbleibt danach ein nicht ausgeglichener Verlust, ist dieser nach Maßgabe des § 10d EStG in anderen Veranlagungszeiträumen zu verrechnen.

Der Steuerabzug ist vom Versicherer ganz oder teilweise nicht vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige dem Versicherer rechtzeitig einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegt. Der Versicherer bescheinigt dem Steuerpflichtigen die Erträge oder Verluste und die abgeführten Steuerbeträge, so dass er diese Bescheinigung im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung einsetzen kann.

Ist bereits bei Vertragsabschluss absehbar, dass sich bei Ablauf der Versicherung ein negativer Unterschiedsbetrag ergibt, besteht die Gefahr, dass bei Kündigung bzw. bei Ablauf der Versicherung der negative Unterschiedsbetrag nicht zum Verlustausgleich zugelassen wird (fehlende Einkunftserzielungsabsicht). In diesem Fall ist die Einkunftserzielungsabsicht vom Steuerpflichtigen bzw. durch seinen steuerlichen Vertreter darzulegen.

Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert (z.B. durch Übertragung, Abtretung, unwiderrufliches Bezugsrecht), ist der Veräußerungsgewinn/-verlust im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu erklären. Er ermittelt sich aus dem Veräußerungspreis abzüglich der Summe der bis zum Veräußerungszeitpunkt entrichteten kapitalbildenden Beiträge (Anschaffungskosten) und den Aufwendungen die unmittelbar durch die Veräußerung entstanden sind. Lag bereits zuvor beim Veräußerer ein Erwerb durch Veräußerung vor, gelten sowohl die Erwerbsaufwendungen als auch die nach dem Erwerb entrichteten Beiträge als Anschaffungskosten. Der Versicherer hat in diesen Fällen dem Wohnsitzfinanzamt des Veräußerers unverzüglich die Veräußerung anzuzeigen und dem Veräußerer auf Verlangen eine Bescheinigung über die Höhe der entrichteten Beiträge auszustellen. Dies gilt nicht, wenn ausschließlich Ansprüche für den Todes- und Berufsunfähigkeitsfall veräußert werden. Beim Erwerber treten beim

entgeltlichen Erwerb der Versicherungsansprüche die Anschaffungskosten an die Stelle der vor dem Erwerb entrichteten Beiträge. Sie sind insoweit bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrags oder einer späteren Veräußerung im Rahmen der Einkommensteuererklärung des Steuerpflichtigen anzusetzen, da der Versicherer für die Ermittlung des Unterschiedsbetrags nur auf die bekannte Summe der entrichteten Beiträge zurückgreifen kann.

Entnommene Vorauszahlungen auf die Versicherungsleistungen, so genannte Policendarlehen, stellen nach den Vereinbarungen steuerrechtlich Darlehen dar, so dass die erbrachte Kapitalleistung keine Steuerpflicht auslöst. Die Steuerpflicht entsteht erst im Rahmen der Verrechnung des Policendarlehens mit der Leistung im Erlebensfall oder bei Kündigung/Teilkündigung.

1.3 Risikoversicherungen

Versicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen, sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung stets steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Leistungen aus Risikoversicherungen sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.4 Berufsunfähigkeitsversicherungen

Berufsunfähigkeitsversicherungen sind unabhängig von ihrer Ausgestaltung steuerbegünstigt. Die Beiträge können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer im Rahmen der Höchstbeträge für Vorsorgeaufwendungen nach § 10 Absatz 4 EStG als Sonderausgaben abgezogen werden.

Renten aus der Berufsunfähigkeitsversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. In diesem Fall richtet sich der Ertragsanteil nach der voraussichtlichen Leistungsdauer.

Kapitalleistungen sind einkommensteuerfrei. Dies gilt ebenso bei verzinslicher Ansammlung der jährlichen Überschussanteile sowie bei deren Anlage in Investmentfonds.

1.5 Rentenversicherungen

Konventionelle, fondsgebundene oder Hybrid-Rentenversicherungen mit und ohne Kapitalwahlrecht, die nicht zur Basisversorgung bzw. zur betrieblichen Vorsorge zählen, gehören nach den steuerrechtlichen Regelungen zu den nicht förderbaren Kapitalanlageprodukten. Die Beiträge zu solchen Versicherungen sind bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Die Versicherungsleistung aus einem solchen Vertrag wird wie folgt behandelt:

- Kapitalleistungen im Todesfall (z.B. Beitragsrückgewähr, Überschussleistung) sind im vollen Umfang einkommensteuerfrei.
- Kapitalleistungen im Erlebensfall (z.B. Ausübung des Kapitalwahlrechts, Kündigung/Teilkündigung vor oder nach Rentenbeginn) gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG). Sie sind in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen der Kapitalleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge als Ertrag einkommensteuerpflichtig. Hat der Steuerpflichtige zum Zuflusszeitpunkt das 62. Lebensjahr vollendet und liegt der Vertragsabschluss mindestens 12 Jahre zurück, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter Nr. 1.2 zweiter Spiegelstrich Absätze 2 bis 7.
- Lebenslange Leibrenten unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer. In die Ertragsanteilsbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Für die Höhe des

Ertragsanteils ist das vollendete Lebensjahr der versicherten Person bei Beginn der Rentenzahlung maßgebend.

- Rentenzahlungen, die durch Tod des Versicherten in der Rentengarantiezeit bis zu deren Ende gezahlt werden, sind auch für den Bezugsberechtigten bzw. Rechtsnachfolger (in der Regel der Erbe) mit dem Ertragsanteil des verstorbenen Versicherten steuerpflichtig.
- Abgekürzte Leibrenten aus einer Rentenversicherung mit zeitlich befristeter Rentenzahlung (keine Berufsunfähigkeits-, Invaliditäts- oder Waisenrenten) und echte Zeitrenten sind wie Teilkapitalauszahlungen im Erlebensfall mit den in ihnen enthaltenen Erträgen als Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG) steuerpflichtig. Bei den Teilleistungen (= Renten) sind die anteilig entrichteten Beiträge von dem jeweiligen Auszahlungsbetrag in Abzug zu bringen. Hierbei dürfen die ermittelten Beiträge die jeweilige Teilleistung nicht übersteigen, wodurch ein negativer Unterschiedsbetrag nur bei der letzten Rentenzahlung anfallen kann. Soweit einzelne Teilleistungen nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss und nach Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen ausgezahlt werden, beträgt der steuerpflichtige Ertrag die Hälfte des Unterschiedsbetrags. Die steuerliche Behandlung der Erträge oder Verluste erfolgt nach den Ausführungen unter Nr. 1.2 zweiter Spiegelstrich Absätze 2 bis 7.
- Bei einer fondsgebundenen oder Hybrid-Rentenversicherung stellt sowohl der Wechsel in einen anderen Investmentfonds (Switchen) als auch das Umschichten von Fondsanteilen in einen anderen Investmentfonds (Shiften) während der Vertragslaufzeit keinen steuerpflichtigen Zufluss dar. Sofern bei Fälligkeit der Versicherung eine Übertragung der Fondsanteile gewünscht wird, ist als Versicherungsleistung der Rücknahmepreis anzusetzen, mit dem die Versicherungsleistung bei einer Geldzahlung berechnet worden wäre.
- Werden die Ansprüche auf die Versicherungsleistung im Erlebensfall oder bei Rückkauf im Sinne des § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG vom steuerpflichtigen Anspruchsinhaber veräußert, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.2 zweiter Spiegelstrich Absatz 8.
- Werden Policendarlehen zu konventionellen Rentenversicherungen gewährt, gelten ebenso die Ausführungen zu Nr. 1.2 zweiter Spiegelstrich Absatz 9.

1.6 Zusatzversicherungen

Zu den Zusatzversicherungen zählen die

- Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung
- Risiko-Zusatzversicherung
- Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung
- Waisenrenten-Zusatzversicherung.

Beiträge für Zusatzversicherungen sind als Vorsorgeaufwendungen steuerbegünstigt, wenn der Versicherer den auf die Zusatzversicherung entfallenden Beitrag, den Überschussanteil und die sonstige Leistung für die Zusatzversicherung getrennt ausweist.

Renten aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung und aus der Waisenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen als abgekürzte Leibrenten mit dem nach der Tabelle zu § 55 Absatz 2 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach der voraussichtlichen Leistungsdauer.

Lebenslange Leibrenten aus der Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung unterliegen beim Steuerpflichtigen mit dem nach der Tabelle zu § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG zu ermittelnden Ertragsanteil als sonstige Einkünfte der Einkommensteuer; dies gilt auch für die Überschussbeteiligung. Der Ertragsanteil richtet sich hierbei nach dem vollendeten Lebensjahr des Hinterbliebenen zum Rentenbeginn.

Todesfall-Kapitalleistungen aus der Risiko-Zusatzversicherung sind einkommensteuerfrei, da sie keine steuerpflichtigen Einnahmen nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG darstellen.

1.7 Dynamik- und Optionsrechte

Enthält eine Lebensversicherung von Anfang an steuerlich zulässige Dynamik- und/oder Optionsrechte, sind die späteren Dynamiken und die ausgeübten Optionsrechte entsprechend dem Grundvertrag einkommensteuerlich zu behandeln.

1.8 Versorgungsausgleich

Wird ein Anspruch aus einem Versicherungsvertrag der ausgleichspflichtigen Person im Rahmen des Versorgungsausgleichs beim Versicherer geteilt (interne Teilung nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) oder auf einen anderen Versicherer übertragen (externe Teilung nach § 14 VersAusglG), liegt insoweit keine steuerpflichtige Vertragsänderung/Leistung in Höhe des Ausgleichswerts bei der ausgleichspflichtigen Person vor. Ein Ausgleich des übertragenen Ausgleichswerts kann aber steuerlich zu einem Neuvertrag mit den dann geltenden steuerlichen Regelungen führen.

Der für die ausgleichsberechtigte Person aus der Übertragung der Ansprüche gebildete Versicherungsvertrag gilt als zum gleichen Zeitpunkt abgeschlossen wie derjenige der ausgleichspflichtigen Person. Auf den Versicherungsvertrag ist insoweit die steuerliche Behandlung nach dem Gesetzesstand zum unterstellten Abschlusszeitpunkt anzuwenden. Sind Beiträge und Leistungen nicht auf den Versorgungsausgleich zurückzuführen, gelten für diese die steuerlichen Regelungen zum Vereinbarungszeitpunkt.

1.9 Vertragsänderungen

Sollte ein bestehender Vertrag außerhalb der steuerlich zulässigen Regelungen nach Nr. 1.7 geändert werden (z.B. Erhöhung der Versicherungsbeiträge, Erhöhung der Versicherungssumme, Einschluss einer Dynamik, Austausch der versicherten Person, Leistung einer freiwilligen Zuzahlung), kann dies zu einer unterschiedlichen Behandlung der Kapitaleinkünfte führen (hälftige/volle Steuerpflicht der Erträge). Bitte informieren Sie sich deshalb bei Ihrem Steuerberater oder bei uns, inwieweit die beabsichtigte Vertragsänderung die steuerliche Behandlung des Vertrags ändert.

1.10 Steuerpflichtiger

Die als Sonderausgaben abzugsfähigen Beiträge kann nur der Steuerpflichtige geltend machen, der sie als Versicherungsnehmer selbst aufgewendet hat. Bei zusammen veranlagten Ehegatten kann der Ehegatte Beitragszahler sein.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Versicherungsnehmer, sofern nicht eine andere Person wirtschaftlicher Eigentümer des Anspruchs auf die steuerpflichtige Versicherungsleistung ist. Wechselt die Person des Versicherungsnehmers durch Gesamtrechts- oder Einzelrechtsnachfolge, wird regelmäßig der Rechtsnachfolger Steuerpflichtiger.

Mit der Einräumung eines unwiderruflichen Bezugsrechts für die steuerpflichtige Versicherungsleistung gilt grundsätzlich der unwiderruflich Bezugsberechtigte als Steuerpflichtiger. Im Falle des widerrufenen Bezugsrechts wird der Bezugsberechtigte erst mit Eintritt des Ereignisses (Tod bzw. Ablauf) Steuerpflichtiger. Bei Vorliegen einer zivilrechtlich wirksamen Abtretung, Verpfändung oder Pfändung bleibt grundsätzlich der Abtretende (Zedent) Steuerpflichtiger.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

1.11 Rentenbezugsmitteilungen

Der Versicherer hat die zu erbringenden Renten und andere Leistungen nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a und § 22 Nr. 5 EStG (sonstige Einkünfte) jährlich bis zum 01.03. des Folgejahrs der zentralen Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund auf elektronischem Weg zu übermitteln (§ 22a EStG). Dazu hat der Steuerpflichtige dem Versicherer die erforderliche Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Geschieht dies nicht, darf der Versicherer die Identifikationsnummer beim zuteilenden Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Die Identifikationsnummer

erhalten nach § 139a Abgabenordnung alle natürlichen Personen, die nach einem Steuergesetz steuerpflichtig sind.

Der Versicherer muss den Steuerpflichtigen jeweils darüber unterrichten, dass die Leistungen der zentralen Stelle mitgeteilt werden.

2. Betriebliche Versicherungen

2.1 Direktversicherungen

Nachstehende Ausführungen gelten auch dann, wenn die Direktversicherung ganz oder teilweise durch Entgeltumwandlung finanziert wird.

Beiträge zu Direktversicherungen sind beim Arbeitgeber als Betriebsausgaben abzugsfähig.

Ansprüche aus einer Direktversicherung sind vom Arbeitgeber nicht zu aktivieren, soweit sie dem Arbeitnehmer oder seinen Hinterbliebenen auf Grund des Bezugsrechts zugerechnet werden. Sind Ansprüche aus einer Direktversicherung ganz oder teilweise dem Arbeitgeber zuzurechnen, müssen diese bei der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich aktiviert werden. Die Auszahlungen gehören insoweit zu den Betriebseinnahmen des Arbeitgebers. Auf diese ist vom Versicherer im Zuflusszeitpunkt, bezogen auf den ermittelten Unterschiedsbetrag nach § 20 Absatz 1 Nr. 6 EStG, vorab Kapitalertragsteuer zuzüglich eines Solidaritätszuschlags zu erheben und abzuführen sowie zu bescheinigen.

Der Arbeitgeber hat nach § 5 Lohnsteuerdurchführungsverordnung (LStDV) besondere Aufzeichnungs- und Mitteilungspflichten zu erfüllen. Danach hat er dem Versicherer spätestens zwei Monate nach Ablauf des Kalenderjahrs oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses im Laufe des Kalenderjahrs gesondert je Direktversicherung für den einzelnen Arbeitnehmer mitzuteilen, ob die geleisteten Beiträge steuerfrei belassen, pauschal oder individuell besteuert wurden. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn der Arbeitgeber weiß, dass der Versicherer die zutreffende steuerliche Behandlung der Beiträge kennt. Trifft dies nicht zu und erfolgt auch keine Mitteilung, hat der Versicherer davon auszugehen, dass die Beiträge bis zu den jeweils geltenden Höchstbeträgen nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei gestellt wurden. Damit sind die darauf beruhenden Leistungen nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG in voller Höhe steuerpflichtig und der Versicherer hat dem Steuerpflichtigen im Auszahlungsfall die Leistungen entsprechend zu bescheinigen (siehe Nr. 2.1.6).

2.1.1 Pauschalversteuerung der Beiträge nach § 40b EStG in der Fassung bis 31.12.2004

Der inländische Arbeitgeber kann die Beiträge zu Direktversicherungen, deren Policierungsdatum nach dem 31.12.2004 liegt, pauschal mit 20 % Lohnversteuern, wenn

- die darauf beruhende Zusage arbeitsrechtlich vor dem 01.01.2005 erteilt wurde (= Altzusage),
- der Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen (beliebige Personen) ganz oder teilweise bezugsberechtigt sind,
- eine Erlebensfalleistung (Kapital/Rente) frühestens nach Vollendung des 59. Lebensjahrs des Arbeitnehmers fällig wird (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten),
- eine Versicherungsdauer von mindestens 5 Jahren vereinbart ist (Ausnahme: bei Erfüllung des arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes sowie bei Risiko- und Berufsunfähigkeitsversicherungen),
- eine vorzeitige Kündigung der Versicherung durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen wurde,
- eine Verfügung (Abtretung/Beleihung) über das Bezugsrecht durch den Arbeitnehmer ausgeschlossen ist,
- der Todesfallschutz bei Kapitallebensversicherungen in jedem Versicherungsjahr mindestens 60 % der Summe der nach dem Versicherungsvertrag für die gesamte Versicherungsdauer zu zahlenden Beiträge (Beitragsteile für die Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung sind nicht einzubeziehen) erreicht; bei Verträgen, die in den ersten drei Jahren keinen Todesfallschutz vorsehen oder bei denen der Todesfallschutz in diesem Zeitraum stufenweise ansteigt, ist das

Erfordernis des Mindesttodesfallschutzes erfüllt, wenn bei Ablauf des Dreijahreszeitraums der Todesfallschutz mindestens 60 % der Beitragssumme beträgt,

- die Direktversicherung im Rahmen des ersten Dienstverhältnisses (auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten) abgeschlossen wurde,
- die vom Arbeitgeber zu zahlenden Beiträge von diesem als Versicherungsnehmer auch selbst gegenüber dem Versicherer vertraglich geschuldet werden,
- der Arbeitnehmer bei Entgeltumwandlung oder bei Arbeitgeberfinanzierung und Abwälzung der Pauschalsteuer auf ihn schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt hat, auf die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG für die Dauer des Dienstverhältnisses zu verzichten; die Verzichtserklärung muss bis zur ersten Beitragsleistung abgegeben worden sein; sie ist aber nur dann erforderlich, wenn die Direktversicherung die Voraussetzungen des § 3 Nr. 63 EStG in der ab 01.01.2005 gültigen Fassung erfüllt (siehe Nr. 2.1.2),
- und soweit folgende Jahreshöchstbeträge nicht überschritten werden:
 - bei „Einzel-Direktversicherungen“ 1.752 EUR
 - bei „Gemeinsamen Direktversicherungen“ 2.148 EUR, sofern der durchschnittliche Betrag aller begünstigten Arbeitnehmer 1.752 EUR nicht übersteigt und für den einzelnen Arbeitnehmer nicht mehr als 2.148 EUR an pauschalbesteuerungsfähigen Beiträgen erbracht werden,
 - bei Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis ein Vielfaches von 1.752 EUR nach der Vervielfältigungsregelung des § 40b Absatz 2 Sätze 3 und 4 EStG a.F.

Auf die zu erhebende pauschale Lohnsteuer fällt der Solidaritätszuschlag und ggf. die (pauschale) Kirchensteuer an.

Werden die Beiträge individuell nach den persönlichen Verhältnissen des Arbeitnehmers versteuert, gelten hinsichtlich des Sonderausgabenabzugs der Beiträge die Ausführungen zu den privaten Versicherungen.

2.1.2 Steuerfreistellung der Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG in der Fassung ab 01.01.2005

Der inländische Arbeitgeber hat auf Beiträge zu Direktversicherungen keine Steuerabzüge vorzunehmen, soweit die im Folgenden beschriebenen Gegebenheiten vorliegen:

Berufen nach dem 31.12.2004 polizierte Direktversicherungen auf vor dem 01.01.2005 erteilten Zusagen (= Altzusagen), sind die Beitragsaufwendungen des Arbeitgebers zugunsten der beschränkt oder unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmer lohn-/einkommensteuerfrei, wenn die Direktversicherung entsprechend der Zusage als

- Altersrentenversicherung mit oder ohne Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenschutz und mit oder ohne bedingungsgemäßer Möglichkeit der Kapitalzahlung anstelle der Altersrente, Auszahlung der Beitragsrückgewähr zuzüglich Überschussbeteiligung bei Tod vor Rentenbeginn und Leistungen in Renten- und/oder Kapitalform aus der Überschussbeteiligung, den Zusatzversicherungen und bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit,
- Berufsunfähigkeitsversicherung mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Rente und/oder Kapital oder
- Risikoversicherung zugunsten der Hinterbliebenen mit oder ohne Berufsunfähigkeitsschutz mit bedingungsgemäßen Leistungen in Form von Kapital und/oder Rente

ausgestaltet ist.

Demgegenüber ist es bei nach dem 31.12.2004 erteilten Zusagen (= Neuzusagen) erforderlich, dass die darauf beruhenden Direktversicherungen für die Alters-, Hinterbliebenen- und Berufsunfähigkeitsversorgung als Auszahlungsformen vereinbarungsgemäß Rentenzahlungen ohne oder mit Auszahlung eines Kapitals in Höhe von maximal 30 % des zum Beginn der Auszahlungsphase für die Bildung der Rente zur Verfügung stehenden Kapitals vorsehen. Die Möglichkeit, anstelle der Rente eine Kapitalzahlung wählen zu können, steht der Steuerfreiheit der Beitragsaufwendungen nicht entgegen.

Zusätzlich sind sowohl bei Altzusagen als auch bei Neuzusagen die folgenden Voraussetzungen einzuhalten:

- Die Altersleistung darf i.d.R. bei Altzusagen nicht vor Vollendung des 59. Lebensjahrs bzw. bei Neuzusagen die nach dem 31.12.2011 erteilt werden nicht vor Vollendung des 61. Lebensjahrs (siehe auch Nr. 2.1.6 Absatz 2) fällig werden (Ausnahme: Berufsgruppen, die üblicherweise schon früher Altersleistungen erhalten – z.B. Piloten).
- Die Leistungsdauer einer Berufsunfähigkeits(-Zusatz)versicherung ist so zu wählen, dass sie bis zum voraussichtlichen Entfallen der Versorgungsbedürftigkeit reicht (z.B. weil die Zahlung einer Altersrente nahtlos anschließt).
- Der Hinterbliebenenkreis des Versorgungsberechtigten ist auf dessen Ehegatten, die Kinder im Sinne des § 32 Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Absatz 5 EStG, früheren Ehegatten sowie Lebensgefährten bzw. gleichgeschlechtlichen Lebenspartner zu beschränken. Lediglich die Auszahlung eines angemessenen Sterbegeldes ist auch an andere Personen zulässig.
- Es muss ein erstes Dienstverhältnis bestehen. Dies gilt auch bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen oder Aushilfstätigkeiten.
- Es darf sich nur um Beiträge handeln, die vom Arbeitgeber als Versicherungsnehmer selbst geschuldet und an den Versicherer geleistet werden.
- Die Arbeitnehmer dürfen bei Direktversicherungen, die auf Altzusagen beruhen, keine Verzichtserklärung zugunsten der Pauschalbesteuerung nach § 40b EStG a.F. gegenüber ihrem Arbeitgeber erteilen. Sie gilt für die Dauer des Dienstverhältnisses (siehe Nr. 2.1.1).
- Gesetzlich rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer können bei Entgeltumwandlung die nach § 1a Absatz 3 Betriebsrentengesetz mögliche Förderung nach § 10a und Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (Riesterförderung) verlangen, insoweit ist § 3 Nr. 63 EStG nicht anwendbar.
- Das Kapitalwahlrecht für die Altersrente darf frühestens ein Jahr vor Rentenbeginn und bei Hinterbliebenenleistungen im zeitlichen Zusammenhang mit dem Tod des Versorgungsberechtigten ausgeübt werden.
- Der Grundbetrag für die Steuerfreistellung nach § 3 Nr. 63 EStG beträgt für den einzelnen Arbeitnehmer bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung (West).

Der Betrag erhöht sich um bis zu 1.800 EUR, sofern der Beitragsaufwand auf einer nach dem 31.12.2004 erteilten Zusage (Neuzusage) beruht und der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Beiträge nach § 40b Absatz 1 und 2 EStG a.F. pauschal versteuert hat.

Scheidet der Arbeitnehmer aus dem Dienstverhältnis aus, kann der Arbeitgeber pro Dienstjahr – gerechnet ab 01.01.2005 – 1.800 EUR für diesen Arbeitnehmer zusätzlich steuerfrei aufwenden (Vervielfältigungsregelung), wobei die steuerfreien Beiträge im Jahr des Ausscheidens und den sechs vorangegangenen Kalenderjahren – höchstens jedoch bis 01.01.2005 – von dem Vervielfältigungsvolumen zu kürzen sind. Diese Vervielfältigungsregelung ist nicht anwendbar, wenn für das Dienstverhältnis auf Grund einer Altzusage die Vervielfältigungsregelung für die Pauschalbesteuerung nach § 40b Absatz 2 EStG a.F. in Anspruch genommen wird oder auf die Steuerfreiheit dieser Direktversicherungsbeiträge verzichtet wurde.

Eine zeitanteilige Kürzung der steuerfreien Höchstbeträge ist nicht vorzunehmen, wenn das Arbeitsverhältnis nicht während des ganzen Kalenderjahrs besteht oder nicht für das ganze Jahr Beiträge gezahlt werden. Sie können auch erneut in Anspruch genommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie im gleichen Jahr in einem vorangegangenen Dienstverhältnis bereits ausgeschöpft hat.

Soweit die Beiträge die steuerfreien Höchstbeträge übersteigen, sind diese nach den Lohnsteuerabzugsmerkmalen individuell zu versteuern. Für die individuell versteuerten Beiträge kann eine Förderung durch Sonderausgabenabzug und Zulage nach § 10a und Abschnitt XI EStG in Betracht kommen, sofern die Direktversicherung als Rentenversicherung zumindest die Auszahlung einer Altersrente vorsieht.

2.1.3 Steuerfreiheit des Übertragungswertes bei Arbeitgeberwechsel nach § 3 Nr. 55 EStG

Übertragungsvereinbarungen im Sinne des § 4 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), die auf Grund des Arbeitgeberwechsels in der Weise geschehen, dass die gesetzlich unverfallbare Direktversicherung aufgelöst und der vorhandene Wert beim Folgearbeitgeber für eine neue wertgleiche Zusage in Form der Direktversicherung, Pensionskassenversicherung oder des Pensionsfonds verwendet wird, lösen beim Arbeitnehmer keine Steuerpflicht in Höhe des Übertragungswerts aus.

Die daraus resultierenden Leistungen gehören steuerlich zu den Einkünften, zu denen sie gehört hätten, wenn eine Übertragung nach § 4 BetrAVG nicht stattgefunden hätte (siehe Nr. 2.1.6).

2.1.4 Übertragung von Direktversicherungen bei Arbeitgeberwechsel

Wird die Direktversicherung nach den Regularien des „Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds bei Arbeitgeberwechsel“ oder vergleichbaren Übertragungsregelungen mit den gleichwertigen Versicherungsleistungen von dem neuen Versorgungsträger des neuen Arbeitgebers weitergeführt, führt dies nicht zu einem lohnsteuerrechtlichen Zufluss beim Arbeitnehmer und Novationsfolgen werden nicht ausgelöst. Mit dem Abkommen werden Übertragungen innerhalb der genannten Durchführungswege und auch durchführungswegübergreifende Übertragungen unterstützt. Bei Pensionsfonds sind jedoch Pensionspläne ohne versicherungsförmige Garantien gemäß § 112 Absatz 1a Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) vom Abkommen ausgenommen.

2.1.5 Versorgungsausgleich

Bei dem Versorgungsausgleich von Anwartschaften oder laufenden Ansprüchen aus einer Direktversicherung der ausgleichspflichtigen Person erhält die ausgleichsberechtigte Person die versorgungsrechtliche Stellung eines aus dem Unternehmen ausgeschiedenen Arbeitnehmers im Sinne des Betriebsrentengesetzes.

Die aus einer Direktversicherung zu übertragenden Anrechte in Höhe des Ausgleichswerts sind im Rahmen des internen Versorgungsausgleichs nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) sowohl für die ausgleichspflichtige als auch die ausgleichsberechtigte Person steuerneutral. Die späteren Versorgungsleistungen des Ausgleichsberechtigten gehören bei der steuerlichen Behandlung in die Einkunftsart, die ohne interne Teilung anzuwenden wäre. Dies gilt auch bei einer externen Teilung der Anrechte nach § 14 VersAusglG, soweit das zu übertragende Anrecht in eine steuerlich gleichartig zu behandelnde Versorgung eingebracht wird.

2.1.6 Besteuerung der Leistungen beim Arbeitnehmer/Hinterbliebenen und Rentenbezugsmitteilungen

Leistungen (Rente oder Kapital) aus nach § 3 Nr. 63 EStG geförderten Direktversicherungen sind in vollem Umfang als sonstige Einkünfte nach § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG einkommensteuerpflichtig.

Handelt es sich hingegen um Leistungen aus individuell oder pauschal versteuerten Beiträgen, sind sie wie die gleichartigen Leistungen im Abschnitt „Private Versicherungen“ zu behandeln. Es empfiehlt sich deshalb, die kapitalbildende Direktversicherung mindestens auf ein vollendetes 62. Lebensjahr des Versicherten abzuschließen, damit die günstigere hälftige Ertragsbesteuerung gemäß Nr. 1.2 zweiter Spiegelstrich greifen kann. Allerdings erfolgt vorab weder ein Kapitalertragsteuer-, Solidaritätszuschlags- und Kirchensteuerabzug noch greift die Abgeltungsteuer auf steuerpflichtige Leistungen.

Soweit steuerpflichtige Leistungen oder Verluste angefallen sind, erhält der Steuerpflichtige für die Einkommensbesteuerung im Folgejahr für das abgelaufene Veranlagungsjahr eine entsprechende Mitteilung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.

Die steuerpflichtigen Einkünfte werden im Rahmen der Ermittlung der Einkommensteuer um den Werbungskosten-Pauschbetrag nach § 9a Satz 1 Nr. 3 EStG und ggf. den Altersentlastungsbetrag nach § 24a EStG von Amts wegen gekürzt.

Steuerpflichtig ist grundsätzlich der Leistungsempfänger. Dies sind bei Direktversicherungen i.d.R. der versicherte Arbeitnehmer oder seine Hinterbliebenen.

Der Versicherer hat im Falle steuerpflichtiger Leistungen (Rente oder Kapital) eine entsprechende Mitteilung an die zentrale Stelle der Deutschen Rentenversicherung Bund vorzunehmen (Rentenbezugsmitteilung gemäß § 22a EStG). Weiteres ist dazu unter Nr. 1.11 zu finden.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren nach § 49 EStG steuerpflichtigen Leistungen der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Dazu gehören Direktversicherungsleistungen des inländischen Versicherers. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland nur dann ein Besteuerungsrecht zu, wenn Deutschland nach dem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird.

2.2 Rückdeckungsversicherungen

Die Beiträge stellen für das Unternehmen Betriebsausgaben dar, sofern der Abschluss des Versicherungsvertrags betrieblich veranlasst ist.

Das Unternehmen muss in seiner Bilanz die Versicherung mit dem Deckungskapital bzw. bei der Überschussverwendungsart „Investmentfonds“ zusätzlich die Fondsanteile mit deren Gegenwert aktivieren. Fondsgebundene Lebensversicherungen sind ebenfalls in Höhe des Gegenwertes der Fondsanteile zu aktivieren. Wird eine Leistung aus der Rückdeckungsversicherung ausbezahlt, führt diese zu Betriebseinnahmen des Unternehmens. Es erfolgt eine Verrechnung gegen den aktivierten Rückdeckungsanspruch. Bei der Gewinnermittlung durch Einnahmen-/Überschussrechnung erfolgt keine Aktivierung.

Der Versicherer hat auch bei Rückdeckungsversicherungen eine zu erhebende Kapitalertragsteuer einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung.

2.3 Teilhaberversicherungen

Schließt eine Personengesellschaft eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung ab, sind die Beiträge bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig, sondern als Entnahmen der Gesellschafter zu behandeln. Der Anspruch auf die Versicherungsleistung ist in der Steuerbilanz der Gesellschaft nicht zu aktivieren. Demgegenüber ist eine betriebliche Veranlassung gegeben, wenn die Personengesellschaft anstelle ihres Gesellschafters oder eines seiner Angehörigen einen nicht beteiligten Arbeitnehmer oder auch einen Geschäftspartner versichert, selbst aber bezugsberechtigt ist.

Sofern eine Kapitalgesellschaft eine Lebensversicherung in Form der Teilhaberversicherung abschließt, wobei die Kapitalgesellschaft gleichzeitig Versicherungsnehmerin, Beitragszahlerin und Anspruchsberechtigte ist, handelt es sich grundsätzlich um einen betrieblichen Vorgang, der analog der Rückdeckungsversicherung (siehe Nr. 2.2) behandelt wird.

Wir empfehlen bei Teilhaberversicherungen einen Steuerberater hinzuzuziehen.

B. Erbschaftsteuer

1. Allgemeines

Ansprüche oder Leistungen aus Lebensversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie auf Grund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z.B. auf Grund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

Ob sich eine Erbschaftsteuerschuld ergibt, ist von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) abhängig.

2. Leistungen aus Direktversicherungen an den Arbeitnehmer

Erhält der versicherte Arbeitnehmer die Leistung, ist kein steuerpflichtiger Erwerb gegeben, da er durch das eingeräumte Bezugsrecht als wirtschaftlicher Inhaber der Leistung gilt. Im Todesfall des versicherten Arbeitneh-

mers sind die fälligen Hinterbliebenenbezüge beim überlebenden Ehegatten, Lebenspartner bzw. den Kindern grundsätzlich steuerfrei. Dies gilt auch für entsprechende Hinterbliebene eines nicht beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, soweit sie angemessen sind. Bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern sind die Hinterbliebenenbezüge stets erbschaftsteuerpflichtig. Stehen anderen Personen Leistungen zu, hängt eine Erbschaftsteuerschuld von den individuellen Verhältnissen (z.B. den zur Verfügung stehenden Freibeträgen) ab.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Lebensversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit, wenn der Versicherungsnehmer seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat (bzw. bei juristischen Personen der Sitz der Geschäftsleitung in Deutschland ist). Für Versicherungsnehmer, die einem der übrigen

Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer von uns zu erheben.

D. Umsatzsteuer

Bei den Versicherungen in den vorgenannten Abschnitten sind die Beiträge und Leistungen von der Umsatzsteuer befreit.

ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel